

Academia

Politik. Wirtschaft. Religion. Kultur.



Es ist verfassungswidrig, jede Art der Hilfe zur Selbsttötung ausnahmslos zu verbieten

11.12.2020

Straftatbestand der „Hilfeleistung zum Selbstmord“ verstößt gegen Recht auf Selbstbestimmung

19

Impfpflicht als
Ultima Ratio?

23

UG-Novelle:
viel unnötiger Lärm

33

Früh und strikt
gegen die NS-Herrschaft

AN DER HAND, NICHT DURCH DIE HAND

Warum das VfGH-Erkenntnis
große Besorgnis auslöst



LIGHTFIELD STUDIOS – stock.adobe.com

AN DER HAND, NICHT DURCH DIE HAND

4

**RECHT
ODER ETHIK?**

Peter Schipka

7

**EIN DAMMBRUCH,
AUCH JURISTISCH**

Severin Gruber

10

**SELBSTTÖTUNG
UND STERBEHILFE**

Josef Zemanek

13

**DIE SCHUTZMAUER
VOR DEM EINSTURZ RETTEN**

Wilhelm Ortmayr

17

**DAS KOPFTUCH
UND DIE MENSCHENRECHTE**

Gerhard Jandl

19

**EINE FRAGE
DER VERNUNFT**

Josef Rieder

23

**BUMMELN
STATT NICHTSTUN**

Wolfram Kreipl

26

**ETHIK-SCHULVERSUCH
WIRD ENDLICH REGELFACH**

Michael Jahn

29

**WAS DIE VERFASSUNG
ÜBER UNS SAGT**

Markus P. Beham

33

**FRÜH UND STRIKT
GEGEN DIE NAZIS**

Peter Claus Hartmann

36

**FRIEDRICH ENGELS –
VOM PAPST GEWÜRDIGT**

Heinz D. Kurz und Gerhard Jandl

38

**LEADERSHIP
GEFRAGT!**

Herbert Kaspar

40

REZENSIONEN

42

LESERBRIEFE

Ein Jahr ACADEMIA um 15 Euro

Das Jahres-Abo im Umfang von sechs Ausgaben kostet nur 15 Euro und kann per E-Mail an academia@oecv.at oder per Telefon unter +43-1-405 16 22 31 bestellt werden. Es genügt auch einfach eine Überweisung des Abonnement-Preises auf das Konto AT11 3200 0002 1014 5050 (Academia) unter Angabe der Zustelladresse.

LIEBE LESER!

An der Hand eines Menschen, nicht **durch** sie soll der Mensch sterben dürfen. Vor genau 17 Jahren hat Kardinal Franz König (Rd) dieses Wort geprägt und sich für eine „Kultur des Sterbens“ eingesetzt, die den Menschen am Ende ihres Lebens ein Maximum an „Aufmerksamkeit, Behutsamkeit und Sensibilität“ entgegenbringt.

Das jüngste Erkenntnis des VfGH zum assistierten Suizid belegt gnadenlos die Aktualität dieser Forderung – und zugleich ein gewisses Scheitern. Zu wenig ist es bisher gelungen, der Bevölkerung eine Vorstellung davon zu geben, dass ein ein menschenwürdiges und gut begleitetes Lebensende für jeden möglich sein kann. Ein Blick nach Holland zeigt, welche inhumanen Auswüchse am Ende dieser Fehlentwicklung stehen, die getrieben wird

von übersteigertem Individualismus, Kontrollzwang, Profitgier und der Wahnvorstellung von „nicht lebenswertem“ Leben.

In dieser Ausgabe kommen vier hochkarätige Fachleute zu dieser Materie zu Wort: Peter Schipka, Sekretär der Bischofskonferenz, der Theologe und Philosoph Josef Zemanek (Am et. al.), Jurist Severin Gruber (A-D, Kb) und die gelernte Anwältin und Bioethik-Expertin Stephanie Merckens.

Diese an aktuellen gesellschaftspolitischen Themen reiche Nummer widmet sich zudem der geplanten Novelle des Universitätsgesetzes, dem vom VfGH gehobenen Kopftuchverbot und der Frage der Impfpflicht, die seit einigen Wochen durch Österreich geistert und eventuell zu der (seit langem von der

Politik verweigerten) Debatte darüber führen könnte, wieviel „Pflicht“ im Gesundheitswesen möglich sein soll.

Über die endgültige Wahrnehmung des Ethikunterrichts freut sich danach der Pädagoge Michael Jahn (Pan), ehe Verfassungsrechtler Markus Beham (AW) anlässlich des 100. Geburtstages unserer Bundesverfassung der Frage nachgeht, was sie über uns aussagt.

Ebenfalls 100 Jahre ist es her, dass der CV mit P. Erhard Schlund (Vc) erstmals einen Verbandsseelsorger hatte. Ihn portraittierend führt Historiker Peter Claus Hartmann (Ae) in eine der spannendsten Epochen der Verbandsgeschichte. Spannendes wissen auch Volkswirtschaftler Heinz D. Kurz und sein ehemaliger Schüler, ACADEMIA-Herausgeber Gerhard Jandl



(Kb, Ae) über Friedrich Engels, den Säulenheiligen des Kommunismus zu berichten, der sogar päpstliche Würdigung erfahren hat.

Viel Spannung beim Lesen, Vernunft in pandemischen Dingen und folglich Gesundheit wünscht

Wilhelm Ortmayr (Lo, NdW)
Chefredakteur

Academia Ausgabe 1/2021 (Februar).

Medieninhaber: Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV). **Mit der Herausgabe beauftragt:** Gerhard Jandl.

Chefredakteur: Wilhelm Ortmayr. **Redaktion:** Florian Kamleitner, Lucas Semmelmeier, Herbert Kaspar, Gerhard Hartmann.

Layout: Stephanie Seiler. **Verlagsleitung:** Gerhard Jandl. **Redaktionsmanagement:** Maximilian Bähr.

Adresse (alle): Lerchenfelder Straße 14, 1080 Wien; +43 1 405 16 22–31; academia@oecv.at; www.academia.or.at.

Reproduktion/Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau.

Fotos/Grafiken (sofern nicht anders angegeben): ACADEMIA-Archiv, ÖCV-Archiv, Adobe Stock, privat. **Cover:** Adobe Stock.

Verkaufspreis: EUR 3,00. **Abo:** EUR 10,00/Jahr (Studenten), EUR 15,00/Jahr (Normalpreis). **Verkaufsstellen:** Wien 8, ÖCV-Sekretariat, Lerchenfelder Straße 14; Wien 15, Trafik Lippa, Mareschgasse 32. Bruck/M.: Trafik Kamper, Herzog-Ernst-Gasse 23.

Hartberg: Trafik Denkmeyr, Kirchengasse 6. Innsbruck: Trafik Wacker, Museumsstraße 38; Trafik Sezemsky, Brunecker Straße 1.

Hinweise: Beiträge, die die offizielle Meinung des ÖCV wiedergeben, sind als solche gekennzeichnet. Alle anderen Publikationen stellen nur die persönliche Meinung des Autors dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewährleistung übernommen.

Redaktionell abgeschlossen am 28.1.2021.

RECHT ODER ETHIK?

ZU DEN IMPLIZITEN ETHISCHEN ANNAHMEN DES VfGH

PETER SCHIPKA

Obwohl sich dem VfGH in Sachen Suizidbeihilfe eine juristische Frage stellte, fällt auf, dass die Begründung, die der VfGH für seine Entscheidung anführt, nicht bloß juristischer Natur ist. Seine Forderungen, die er meint, aus der Rechtsordnung ableiten zu müssen bzw. zumindest zu können, beruhen nämlich auf ethischen Vorannahmen, die zumindest implizit auch das Verständnis der Rechtsordnung prägen. Auf zwei möchte ich näher eingehen:

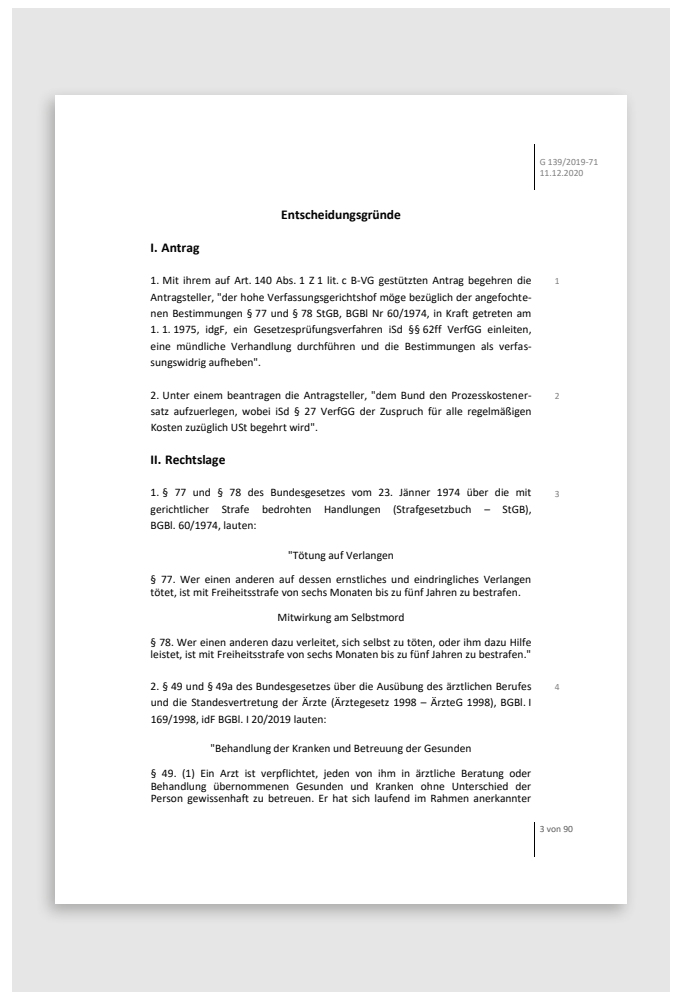
**ERLAUBT?
GEDULDET?
ERWÜNSCHT?**

Um sich der Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Mitwirkung am Selbstmord nähern zu können, ist die Beantwortung einer Vorfrage unerlässlich: ist ein Suizid eine ethisch neutrale Art und Weise, aus dem Le-

ben zu scheiden, oder nicht? Reiht sich der Suizid also in die verschiedenen Todesursachen wie Unfall, Krankheit oder Altersschwäche ein? Oder handelt es sich beim Suizid um ein Verhalten, das ethisch zu bewerten ist: gut oder böse bzw. zumindest erwünscht oder unerwünscht?

Bei Krankheiten oder Unfällen, die nicht auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, verbietet sich eine ethische Bewertung. Diese Todesursachen sind auch bei höchster Anstrengung nicht zu vermeiden. Sie gehören zum Risiko des Lebens, das sich im ersten Augenblick des Lebens eröffnet und sich im Laufe des Lebens mit Sicherheit verwirklichen wird. Jeder Mensch geht auf den Tod zu.

Davon zu unterscheiden ist die bewusste Handlung eines Menschen, mit der er sei-



Auszug des VfGH-Erkenntnisses vom 11. Dezember 2020



contrastwerkstatt – stock.adobe.com

nen eigenen Tod herbeiführt. Eine solche Handlung erlaubt, ja gebietet sogar, eine ethische Bewertung, weil sie sich auf das fundamentalste Gut, nämlich das menschliche Leben, bezieht. Festzuhalten ist, dass gesellschaftlich in vielen Bereichen der Suizid als unerwünscht, ja sogar als Scheitern angesehen wird.

So wird beispielsweise aus gutem Grund medial darauf verzichtet, von einzelnen Suiziden zu berichten, um Nachahmungen zu vermeiden. Eine solche Vorgangsweise ist nur dann nachvollziehbar, wenn der Suizid als etwas angesehen wird, das möglichst zu vermeiden ist. Auch ist es rechtlich erlaubt, einen anderen am Suizid zu hindern, selbst wenn man dabei eine Nötigung begeht, die in anderen Fällen strafbar wäre. Manche, wie z.B. nahe Angehörige oder die Polizei, sind dazu sogar verpflichtet. Schon an diesen Beispielen lässt sich erkennen, dass Suizide zumindest als unerwünscht bewertet werden und nach Möglichkeit zu verhindern sind. Die vielen Initiativen zur Suizidprävention

sprechen ebenfalls eine deutliche Sprache.

Dieser Bewertung tut auch die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen keinen Abbruch. Dieses Recht verbietet bloß die Bestrafung des Suizid(versuch)s. Es ändert aber die ethische Bewertung dieser an sich straflosen Handlung noch nicht. Nicht jedes Verhalten, das vom Recht auf Selbstbestimmung gedeckt ist und daher auch nicht verboten werden darf, ist nämlich auch erwünscht oder gut. Man denke hier beispielsweise an den (übermäßigen) Genuss von Suchtmitteln wie Alkohol oder Nikotin.

nicht ethisch neutral, denn er gilt als unerwünschtes und daher zu vermeidendes Verhalten. Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen vermag an dieser ethischen Bewertung nichts zu ändern.

WÜRDEVOLLE GEWALT?

Der VfGH macht jedoch nicht allein das Recht, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, zur Grundlage seiner Entscheidung. Vielmehr sieht er in der Würde das zentrale Merkmal für seine Beschreibung des Rechts auf Selbstbestimmung. So gehört seiner Ansicht nach zur freien Selbstbestimmung auch die Entscheidung, ob und aus

Möglichkeit haben, die Hilfe eines dazu bereiten Dritten in Anspruch zu nehmen.

Der VfGH befürchtet sogar, dass die gegenwärtige Rechtslage den Einzelnen „zu einer menschenunwürdigen Form der Selbsttötung“ veranlassen könnte. Dieser Fall trete dann ein, wenn sich dieser Einzelne „kraft freien Entschlusses in einer Situation befindet, die für ihn ein selbstbestimmtes Leben in persönlicher Integrität und Identität und damit in Würde nicht mehr gewährleistet“ (Rz 80). Umgekehrt könnte die Möglichkeit zu einer erlaubten Hilfeleistung Dritter beim Suizid dazu führen, dass „dem Betroffenen ein längeres Leben ermöglicht wird und er sich nicht gezwungen sieht, sein Leben in einer menschenunwürdigen Form zu beenden“ (Rz 81).

Der Suizidwillige habe „das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in Würde“

Der Umgang des Rechts und der Gesellschaft mit dem Suizid macht also die ethische Bewertung dieser Handlung deutlich: Der Suizid(versuch) ist rechtlich nicht verboten. Er ist aber deshalb noch lange

welchen Gründen ein Einzelner „sein Leben in Würde beenden will“ (Rz 73). Der Suizidwillige habe daher „das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in Würde“ (Rz 74). Dazu müsse er auch die

MENSCHEN(UN)WÜRDIGER SUIZID

Der VfGH unterscheidet also einen ‚menschenwürdigen Suizid‘ von einem ‚menschenunwürdigen Suizid‘. Nicht der Suizid als solcher

soll ethisch bedenklich sein, sondern die Art und Weise, wie er durchgeführt wird.

Daraus ergeben sich viele Fragen: Was gebietet eigentlich die Achtung der Menschenwürde? Immerhin wird dem Leben mit jedem Suizid Gewalt angetan. Gibt es überhaupt Tötungshandlungen, die menschenwürdig sind? Kann man, obwohl der Suizid nichts Wünschenswertes ist, davon ausgehen, dass manche Suizidhandlungen menschenwürdig sind und deshalb ein Recht auf sie besteht? Worin besteht dann noch der relevante Unterschied zwischen der Selbst- und der Fremdtötung auf Verlangen (§ 77 StGB), wenn es bloß auf die Art der konkreten Tötungshandlung ankommt? Und, sofern man dieser Argumentation überhaupt zu folgen bereit ist, anhand welcher Kriterien kann man entscheiden, ob eine Tötungshandlung menschenwürdig ist oder nicht?

Offenbar setzt das Erkenntnis des VfGH in seiner Bezugnahme auf ein allfälliges „Sterben in Würde“ etwas voraus, das es eigentlich erst begründen sollte, nämlich, auf welche Weise gestorben werden soll, weil es der Menschenwürde entspricht. Diese Argumentation ist damit zirkulär.

Außerdem ist zu fragen, weshalb ‚menschenunwürdige Suizide‘, die dem nicht näher bestimmten Würdebegriff des VfGH nicht entsprechen, weniger vom Recht auf Selbstbestimmung erfasst sein sollen als andere Suizide? Wo genau liegen die Grenzen dieses Rechts?

Nicht zuletzt wird die Würde zu einer subjektiven Einstellung entstellt, wenn, wie in Rz 80, eine menschenunwür-

dige Selbsttötung eines Einzelnen insbesondere dann vermieden werden soll, wenn „für ihn“ ein Leben in Würde nicht mehr gewährleistet ist. Spätestens hier wird deutlich, dass der VfGH selbst keinen Begriff der Menschenwürde entwickeln konnte, anhand dessen er seine Schlussfolgerungen zieht.

ETHISCH GEFÄHRLICHE ENTWICKLUNG

Der rechtliche Gebrauch des Begriffs der Menschenwürde ist gleichbedeutend mit dem ethischen Anspruch, dass das menschliche Leben von anderen ohne weitere Kriterien zu achten und zu schützen ist. Dass dieser Begriff im Erkenntnis des VfGH umgedeutet und auf bestimmte Tötungshandlungen redu-

ziert wird, die als menschenwürdig angesehen werden, ohne aber konkret zu benennen, bei welchen dies der Fall ist und bei welchen nicht, wirft viele Fragen auf und ist eine ethisch gefährliche Entwicklung. Der VfGH entzieht damit einem zentralen Begriff der Aufklärung und der Entwicklung der Grund- und Freiheitsrechte, nämlich der Menschenwürde, seinen Bedeutungsgehalt und lässt ihn zu einer Leerformel werden, in die die jeweiligen gesellschaftspolitischen Vorstellungen hinein- und dann wieder herausgelesen werden können. Dass ein solches Verständnis der Menschenwürde zur Grundlage einer Entscheidung geworden ist, bei der es um Leben und Tod geht, ist mehr als bedauerlich.




Domkapitular Dr. Peter Schipka

ist Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz. Er hat in Wien Jus studiert und war u.a. Assistent am Institut für Strafrecht. Seine Theologiestudien hat er in Wien, Oxford, Regensburg und Graz absolviert, mit dem Schwerpunkt Moraltheologie.

Wir verbinden,
was zusammen
gehört.

HANDSCHLAG+QUALITÄT

 raiffeisenlandesbank oberösterreich

www.rlbooe.at



**Raiffeisen Landesbank
Oberösterreich**

EIN DAMMBRUCH AUCH IN JURISTISCHER HINSICHT

Was umfasst das Recht auf Selbstbestimmung? Wie weit reicht das Recht, andere Menschen als Werkzeug für die Durchsetzung der getroffenen Entscheidung heranzuziehen? Fragen wie diese beantwortet der Verfassungsgerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung zum assistierten Suizid nicht schlüssig. Er hat damit sich und dem Parlament keinen Gefallen getan.

SEVERIN GRUBER



Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs mit hoher gesellschaftspolitischer Brisanz haben normalerweise den Charakter einer staubtrockenen, nonchalan-ten, verlässlich lehrbuch- und prüfungstauglichen Ab-handlung über unsachliche Differenzierungen, die alle im Nachhinein auch relativ deutlich als solche erkennen

konnten. Die „Kopftuchent-scheidung“ beispielsweise ist, auch wenn sie politisch etwas weltfremd wirkt, im Kern juristisch bestechend argu-mentiert. Wenn der VfGH gesellschaftspolitisch be-sonders avantgardistisch zu sein scheint, reagiert er meis-tens auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Die

Erkenntnisse zu Rechten von homosexuellen Paaren sind im Grunde brave Fortführun-gen des EGMR-Urteils aus 2013, wo ein Österreicher die Stiefkind-Adoption durch-boxte. Konservative fanden Trost in den pathosleeren Argumentationsketten des VfGH. Die Entscheidung zum assistierten Suizid liest sich anders, auch die katholische

Kirche reagierte ungewöhn-lich deutlich („Dammbruch“). Sie hat auch aus juristischer Sicht durchaus recht. Der Reihe nach.

BEKANNTES

Die Entscheidung gründet im Wesentlichen auf dem „Recht auf Selbstbestimmung“, das der Verfassungsgerichtshof

aus der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet und an sich nichts Neues ist. Bis Randziffer 73 fügt sich die Entscheidung nahtlos in bisher Bekanntes ein. Der Mensch darf nicht darin eingeschränkt sein, sich selbst zu töten. Dass gescheiterte Selbstmörder ins Gefängnis wandern oder – in Österreich manchmal unangenehmer – eine Verwaltungsstrafe bekommen sollen, wäre mit der EMRK wohl tatsächlich unvereinbar. Der Mensch könne entscheiden, ob und aus welchen Gründen er sein Leben beenden möchte. „All dies hängt von den Überzeugungen und Vorstellungen jedes Einzelnen ab und liegt in seiner Autonomie.“ Was zunächst wie eine philosophische Abschlussbemerkung wirkt, weitet der VfGH plötzlich zur Entscheidungsgrundlage aus.

FEHLENDES

Randziffer 74 beinhaltet in aller Kürze die gesamte Argumentation der Entscheidung: Wenn Selbstbestimmung, dann auch assistierter Suizid. Wenn Suizid, dann auch mit der Hilfe anderer. Man hat das Recht seinen Suizidwillen durchzusetzen. Wenn schon, denn schon. Hier fehlt der gesamte entscheidende Argumentationsschritt. Es ist ein Postulat, die eigentliche Subsumtion gehen ab. Warum ergibt das eine das andere? Was umfasst das Recht auf Selbstbestimmung? Wie weit reicht das Recht, andere Menschen als Werkzeug für die Durchsetzung der getrof-

fenen Entscheidung heranzuziehen? Welche lebensgestaltenden Entscheidungen sind vom Recht auf Selbstbestimmung umfasst? Ich will, also darf ich? Vor welchen gefährlichen Lebensentscheidungen darf mich der Gesetzgeber noch bewahren; darf ich nachts auf der Westautobahn spazieren; darf mich jemand auf meinen Wunsch aussteigen lassen? Wo steht das alles? Warum wendet sich der VfGH von der bisherigen Rechtsprechung ohne nähere Begründung ab und widerspricht sich ohne Weiteres selbst (Rz 75)?

PHILOSOPHISCHES

Die fehlende Argumentation wird auch in den philosophisch-spekulativen Randziffern 80 ff nicht nachgeholt. Der Verfassungsgerichtshof stellt in den Raum, dass das Recht auf Beihilfe zum Suizid lebensverlängernd sei und findet assistierten Suizid würdevoll (Rz 81). Er findet palliativmedizinische Maßnahmen unzureichend (Rz 80). Er sieht

im Gegensatz zum EGMR (Rz 70) und zu sich selbst (VfSlg. 20.057/2016) einen geringen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, weil es um Leben und Tod gehe (Rz 83). Aha. Die Textpassagen würden sich genrekonform in die Reihe der zahllosen Gastkommentare zum Thema Sterbehilfe einfügen.

NEUES

Ab Randziffer 83 f beschreibt der Verfassungsgerichtshof demokratiepolitisch fragwürdiges Territorium, indem er dem Gesetzgeber vorschreibt, was er zu tun hätte. Der Verfassungsgerichtshof ist aber kein Gesetzgeber oder Autor politischer Vorstellungen, er kann Bestimmungen aufheben, nicht Gesetzesanliegen skizzieren. Gleichzeitig verlangt er damit eine äußerst komplexe Güterabwägung, für die er selbst keine klare legistische Lösung vorzeichnet. Die Handlungsaufforderung an den Gesetzgeber zeigt, dass der VfGH mit der Aufhebung

der Wortfolge in § 78 StGB eine Situation schafft, die den eigenen Anforderungen nicht ansatzweise genügt.

WIDERSPRÜCHLICHES

Der Einschub in den Randziffern 86 ff beinhaltet schlussendlich einen fragwürdigen Vergleich. Aufgrund der Möglichkeit einer Patientenverfügung und weiteren Regelungen im Ärztegesetz unterstellt der VfGH dem Gesetzgeber Inkonsequenz. Doch auch das greift zu kurz: Selbst wenn in einem Einzelfall sowohl der Tatbestand der Strafbestimmung als auch der des Ärztegesetzes erfüllt wären, handelt es sich um einen klassischen Rechtfertigungsgrund. Widerstrebende Wertungen abzuwägen, ist dem Strafrecht nicht fremd; sonst wäre die „Erlaubnis“ zur Notwehr grob unsachlich.

Das Strafgesetzbuch mit Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen sowie das Medizinrecht mit all seinen Selbstbestimmungsrechten, Abwägungen, Vorsichtsmaßnahmen sind nicht zwei Paralleluniversen, sondern wechselwirken. Mit der Möglichkeit einer Patientenverfügung bei gleichzeitigem Verbot des assistierten Suizids nimmt der Gesetzgeber genau jene komplexe Abwägung vor, die der VfGH verfassungsrechtlich eigentlich für geboten hält. Gerade das Zusammenspiel aus Medizinrecht, ärztlichem Standesrecht und Strafgesetzbuch ist ein taugliches





Photographie.eu – stock.adobe.com

Gesamtkonstrukt, das sowohl den gleichheitsrechtlichen Differenzierungen, als auch den gebotenen Schutzaufgaben des Staates Genüge tun sollte. Warum ein klares rechtliches Rahmenwerk zur Argumentation der Herstellung einer selbst für den VfGH ungenügenden Rechtslage herangezogen wird, bleibt auch vor diesem Hintergrund schleierhaft. Gerade die Möglichkeit einer eng begrenzten Sterbehilfe im Rahmen palliativmedizinischer Indikationen (Randziffer 93) zeigt ja, dass die derzeitige Rechtslage den Anforderungen des Rechts auf Selbstbestimmung völlig genüge getan hätte. Aus der Tatsache, dass in beiden Situationen ein Sterbewillenvorliegt, ist nicht zu schlie-

ßen, dass der Gesetzgeber zwischen den zwei ungleichen Situationen nicht differenzieren darf.

Ab Randziffer 100 folgen weitere Anforderungen des VfGH an eine zukünftige Regelung, vor denen einem als Politiker oder Legistikabteilung nur schwindlig werden kann. Trifft der Gesetzgeber nun die verlangten Schutzbestimmungen für assistierten Suizid, läuft er in Gefahr, erneut vom VfGH gerügt zu werden, kein völlig widerspruchsfreies Gesamtkonzept zu verfolgen. Zu breit sind die Vorstellungen des VfGH, die er aus der Verfassung ableitet. Zu groß die Gefahr, dass die Medienlandschaft ein erneut aufgehobenes Gesetz als peinliche

Niederlage tituliert. Nicht jede Ausnahmesituation am Lebensende kann in einem Gesetz abgebildet werden. Das Sterben ist schwer in Paragraphen zu fassen.

ABSCHLIESSENDES

Nein, Europa ist nicht Amerika, wo ein relevanter Teil der Lehre am Wortsinn von Verfassungsbestimmungen klebt und nur historisch informierte Interpretationen zulässt. Ja, die Menschenrechtskonvention ist als „living instrument“ auch auf neue Sachverhalte anwendbar und neueren Interpretationen zugänglich. Nein, es besteht nicht die Gefahr, dass der VfGH uns zukünftig jedes Mal in blumigen Worten die Welt erklärt und immer

das Gegenteil von dem behauptet, was er zuvor vertreten hat. Aber es besteht dennoch der konkrete Eindruck, dass das Parlament aus lauter Verfassungsjuristen bestehen müsste, um hier einerseits seinen politischen Willen auszuüben und andererseits die Aufträge der Höchstgerichte zu erfüllen. Der philosophierende, richterrechtliche, verkürzende Stil des Erkenntnis zum assistierten Suizid schwebt scheinbar unangreifbar im Raum und lässt Wesentliches aus. Man liest die Zeilen und es ist, als greife man ins Leere. Mit diesem Argumentationsstil könnte man fast jedes heikle Gesetz aufheben oder auch nicht. Der Verfassungsgerichtshof hat sich damit keinen Gefallen getan.



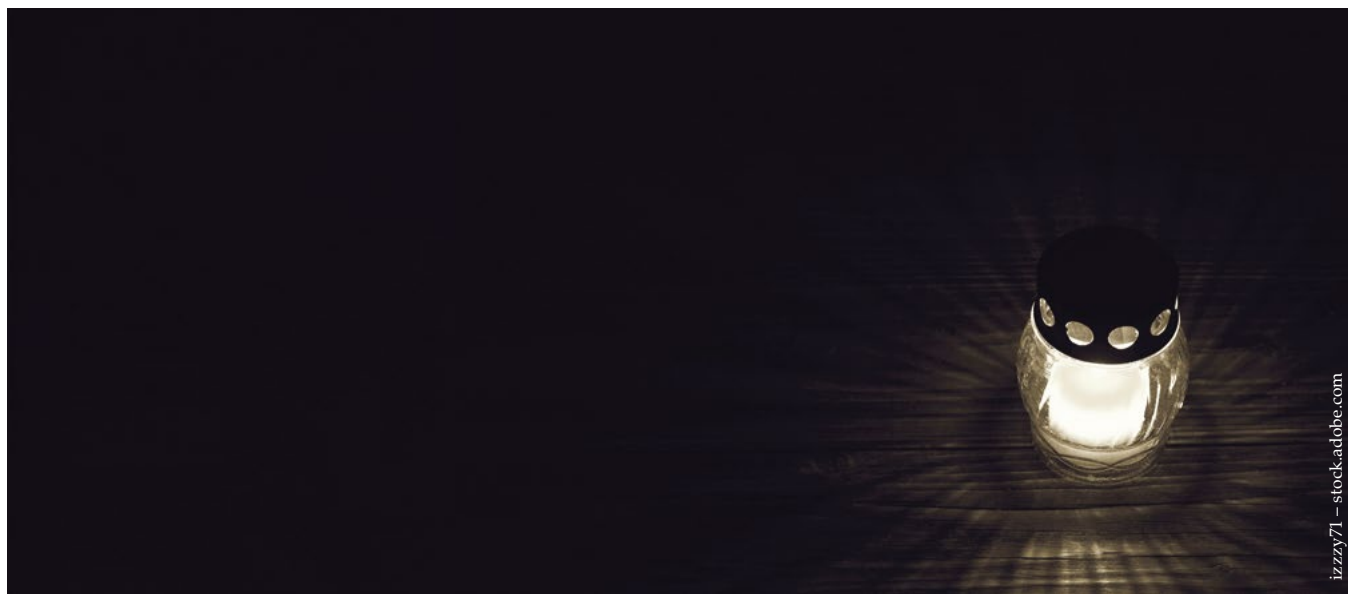
Dr. Severin Gruber, LL.M. (A-D, Kb)

ist Referent im Kabinett des Bundesministers für Arbeit. Seine Dissertation (2019) beschäftigt sich mit dem Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Dieser Text gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder und steht in keinem Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit.

SELBSTTÖTUNG UND STERBEHILFE

ÜBERLEGUNGEN AUS PHILOSOPHISCH-ANTHROPOLOGISCHER
UND AUS PSYCHOLOGISCHER SICHT

JOSEF ZEMANEK



izzzy71 – stock.adobe.com

Gewöhnlich wird das „Recht zur Selbsttötung“ juristisch mit der Freiheit des Menschen, über sich selbst zu entscheiden, begründet. Diese Auffassung stellt sich allerdings bei tieferer philosophisch-anthropologischer Überlegung als widersinnig heraus: Die Freiheitstat des Menschen besteht darin, konstruktive Sinngehalte

oder Werte zu realisieren, sicher nicht in der Vernichtung von Leben. Der „Tod“ ist nicht „etwas“, eine Sache, das angestrebt werden kann, sondern das bedingungslose Fehlen allen Lebens, aller Komponenten der Existenz, sohin absolutes Nicht-Sein („Nichts“). Eine (freie) Entscheidung für den Tod als direkt angestrebtes Ziel ist daher widersinnig.

Das Leben ist eine Grundfunktion des Menschen als Person, die höher zu bewerten ist als alle Möglichkeiten ihrer Entfaltung und der Selbstbestimmung. Für „Nichts“ kann man sich aber nicht entscheiden, erst recht nicht „sinnvoll“. Völlig anders ist daher etwa die Entscheidung eines (christlichen) Märtyrers zu bewerten, denn

als Ziel strebt er die Demonstration seiner Glaubenstreue zu Gott an, den Tod nimmt er „bloß“ in Kauf.

DIE TAT ZÄHLT, NICHT DIE WAHLFREIHEIT

Der Selbstvollzug des Menschen „in Freiheit“ ereignet sich – verkürzt dargestellt – zunächst als Auswahl eines

Wertes (einer Sache oder Idee), der für die Mit- oder Umwelt eine Bereicherung ermöglichen soll – etwas soll „besser werden“. So wird die „Wahlfreiheit“ als Vorstufe der „Tat-Freiheit“ aktiviert. Aber erst die Umsetzung des zunächst nur vorgestellten Zieles manifestiert den Menschen als handelndes Subjekt, der daher seine Potenzen wirklich nützt. Die Auswahl eines Studiums oder eines möglichen Empfängers einer Geldspende ändert noch nichts an der konkreten Situation; erst die Tätigkeit z.B. als Arzt oder die Überweisung der Geldspende bewirkt eine reale Verbesserung.

Das Wesen der Personalität des Menschen zeigt sich daher nicht in der Wahlfreiheit, sondern in der Freiheitstat als Gestaltung der Welt und damit als Sinnschöpfung. Der Tod als „Nichts“ bietet aber keinerlei „Sinn“, er ist „wider-sinnig“. Die „Würde der Person“ manifestiert sich daher nicht in der negativen Auswahl einer nicht mehr gegebenen Zukunft, sondern in der Gestaltung der zunächst vorgegebenen konkreten

Situation durch neue Sinnsetzung. „Tod“ ist nicht eine abgeschwächte Form von Leben oder das Fehlen bloß einiger Komponenten, sondern das, was Leben gerade nicht ist. Daher kann man logisch nicht vom „Recht auf Leben“ als dem wohl grundlegendsten formulierten Menschenrecht ein Recht auf dessen unüberbietbares Gegenteil, nämlich den Tod, ableiten, in welcher Form auch immer.

Selbstmord ist daher kein Ausdruck von selbstbestimmter Entscheidung, sondern „tragischer Ausdruck von Aussichtslosigkeit und Verzweiflung“. „Es handelt sich um einen klassischen Pyrrhussieg: Das zu rettende Gut, das Leben des Subjektes, wird seiner Autonomie geopfert, sodass zuletzt beides, Autonomie wie Leben, verloren sind“ (W. Stronegger; Die Presse, Spectrum, 31.10.2020).

VERPFLICHTET ZUR SINNLOSEN TAT

Die Widersinnigkeit wird besonders prägnant, wenn ein anderer Mensch, der in einer neutralen Situation lebt, zur „Beihilfe zur Selbsttötung“



gebeten wird, allenfalls sogar verpflichtet, weil er die – scheinbare – Selbstverfügung des Sterbewilligen als Respektierung seiner Persönlichkeit akzeptieren und umsetzen muss. Er würde so zu einer sogar objektiv sinnlosen „Freiheitstat“ verpflichtet werden, nämlich Widersinniges zu vollziehen, und damit auch seinen eigenen

Wertekanon ad absurdum zu führen. Diese „Beihilfe“ widerspricht daher speziell auch der Würde des ärztlichen Berufstandes, insofern sie den Arzt in eine Doppelrolle zwingt: Im Interesse des einzelnen Menschen und in Respekt vor seinem eigenen hippokratischen Eid muss er um die Erhaltung jedes Lebens kämpfen, zugleich



Gorodenkoff – stock.adobe.com



Rido – stock.adobe.com

soll er aber auf Grund nicht-medizinischer Argumente und Begründungen die Beendigung des Lebens durch aktives Tun direkt anstreben. Letztlich geben gerade über-individuelle Kriterien über Wert oder Unwert die Grundlage der Entscheidung.

NICHT STERBEN SONDERN ANDERS LEBEN

Nach diesen grundsätzlichen anthropologischen Überlegungen sind auch psychologische Argumente relevant: Das Eigenwertstreben des individuellen Selbst macht die Mitverantwortlichkeit für die Umwelt als Chance und als Aufgabe bewusst, als Realisierung des Wertes, der ich selbst bin. Es orientiert sich am persönlichen Wertbild als dem Wertgehalt der eigenen Person. Körperliche Schmerzen und seelische Leiden können dieses Selbstwert-Erleben aber sehr stark schwächen, Verzweiflung droht. Im Extremfall kann das seelische Erleben geradezu „desorganisiert“ werden, bis zur Bedrohung des Seinsgrundes überhaupt (zunehmende De-

kompensation der psychischen Selbststeuerung).

Diese Verzweiflung kann so weit gehen, dass eine objektive und daher verantwortbare Selbstbestimmung nicht mehr aktuell möglich ist, und noch weniger für Dritte eindeutig erkennbar ist. Dennoch bleibt die eigene Existenz und Lebendigkeit immer noch irgendwie bewusst, das Leid bleibt bloß eine Komponente, die mit allen Mitteln verringert werden sollte, aber kein größeres Gewicht hat als die Lebendigkeit an sich. Das Selbst der Person erleidet den Schmerz, weiß sich aber keinesfalls auf ihn allein reduziert, das Leben an sich steht dem Schmerz gegenüber (vgl. die Redensart „Stachel im Fleisch“). Auch durch das Leiden kann die Person in der Tiefe wachsen. Der Mensch bezieht deutende Stellung zu diesem Schmerz: „Ich will nicht mehr so leben“ ist zu unterscheiden von „Ich will überhaupt nicht mehr leben!“ Die Minderung des Lebenswertes darf nicht gleichgesetzt werden mit einer radikalen Vernichtung

des Wertes selbst. Physischer Schmerz löst als Antriebsgestalt eine Fluchtreaktion aus, das Leben ganz aufzugeben ist aber das größere Übel, das fliehende Selbst wird gleich ganz vernichtet.

Daher kann eine Einengung durch das Schmerzerleben die umfassende Freiheit des Entschlusses deutlich einschränken, aber nicht gänzlich beenden. Verstärkt wird diese Einschränkung allenfalls durch die vermeintliche Verpflichtung des Leidenden zur Rücksichtnahme auf die Umwelt, die gesellschaftliche Einstellung und ihre Rollenbilder; diese dürfen keinesfalls eine Verstärkung des Wunsches zur Selbsttötung provozieren: „Welchen Sinn hat der Bruch mit dem bisher Vertrauten, nämlich dem Leben als grundlegendem Wert?“ Eine Güterabwägung zwischen mehr oder weniger Leid und dem Tod als Ende

allen Lebens kann nicht sinnvoll getroffen werden. Auch schweres, unvermeidbares Leid kann in respektgebender Haltung und in der Hoffnung ertragen werden, dass Leben in jeder Form Sinn macht.

DIE VERANTWORTUNG DES HELFENDEN

Der Appell an die soziale Mitwelt zur Hilfeleistung ist daher ganz wesentlich, besonders im extremen Fall von Verzweiflung, weil das soziale Mitgefühl durchaus abschwächend wirken kann, wie auch die aktuelle Diskussion über das Wesen des „Hospizes“ nachhaltig zeigt. Sehr verantwortungsvoll muss der Helfer jedoch handeln, wenn er zwar die Linderung des Schmerzes als Ziel anstrebt, aber wissend – nicht „wollend“ – auch das Sterben des Patienten in Kauf nimmt oder nehmen muss.



DDr. Josef Zemanek (Am et mult.)

war Dozent an der Theologischen Hochschule Heiligenkreuz.

DIE SCHUTZMAUER VOR DEM EINSTURZ RETTEN

Wo liegt der Unterschied zwischen „helfen“ und „verleiten“? Wann gilt ein Suizidwilliger als „aufgeklärt“? Wie lässt sich „freier Wille“ nachvollziehbar dokumentieren? All diese Fragen muss die Politik nun in mutigen Gesetzestexten beantworten – sonst öffnen sich Tür und Tor für das Geschäft mit der Hoffnungslosigkeit.

WILHELM ORTMAYR



„Ich halte es für unverantwortlich, wenn Richter Schutzmauern einreißen, ohne Lösungskonzepte zu haben. Wie kann ein Verfassungsgerichtshof sehenden Auges dem parlamentarischen Konsens am Lebensende die Rechtsgrundlage entziehen und dann verlangen, dass gerade dieser Gesetzgeber die Scherben aufklaubt?“

Auch mehr als einen Monat nach der Entscheidung des VfGH, das Verbot der Suizidbeihilfe zu heben, stößt Stephanie Merckens der Urteilsspruch äußerst sauer auf. „Das Verbot sollte ja nicht nur den Suizidwilligen schützen, sondern auch unsere Rechtsordnung davor bewahren, den Suizid eines Menschen gutzuheißen. Der VfGH hat

das leider zunichte gemacht“, so die ausgebildete Rechtsanwältin, die derzeit am Institut für Ehe und Familie (IEF) der Bischofskonferenz den Politikbereich leitet und auch Mitglied der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt ist. Ihre Wertung des Urteils ist eindeutig: „Reden wir nichts schön – der Dammbruch ist bereits passiert!“

Nun liegt es also an der Regierung beziehungsweise am Parlament, den Spruch des VfGH bestmöglich, also mit viel politischem Willen zu korrigieren. Das Problem dabei: Das Einzige, was der Gesetzgeber noch regeln darf, ist die Kontrolle des freien Willensentschlusses. Doch man solle sich keinen Illusionen hingeben, warnt

Merckens im Gespräch mit der ACADEMIA: „In keinem Land, in dem Sterbehilfe zugelassen wurde, konnte dies zufriedenstellend gewährleistet werden.“

Was die Politik nun wagen muss, sind mutige Versuche. Ob die dann vor dem VfGH halten, kann man kaum prognostizieren, denn er hat auch mit dem nunmehrigen Urteil seiner Judikatur von 2016 widersprochen. Nun ist explizit nicht mehr vom Schutz des Lebens als Staatsaufgabe die Rede, sondern vom Recht auf Leben und zwar auf ein selbstbestimmtes Leben. Daraus leitet der VfGH die Autonomie und Freiheit ab, seinem Leben ein Ende zu setzen. „Er hat damit die Tötungshilfe über die Lebenshilfe gestellt und das enttäuscht mich sehr“, sagt Merckens.

WELCHE SCHRANKE ZEIGT WIRKUNG?

Geschaffen werden soll also ein klares, einschränkendes Regulativ, dass Missbrauch möglichst verunmöglicht und dem Leben eine reelle Chance gibt. Eine Einschränkung der Assistenzerlaubnis nach dem Beweggrund des Suizidwilligen wird rechtlich kaum möglich sein. Zu hinterfragen, warum ein Mensch sterben möchte (unerträgliche Schmerzen, ein Konkurs, Liebeskummer?) lässt der VfGH nach bisheriger Einschätzung nicht zu.

Wenn man eine wirksame Schranke setzen will, dann



Dr. Stephanie Merckens

muss man bei der Autonomie ansetzen. Dabei geht es im Grund um die Frage, ob eine freie und nachhaltige Entscheidung überhaupt möglich ist und wie der Nachweis darüber erbracht werden kann. Merckens führt dazu ins Treffen, dass der Mensch über Sachverhalte nur dann ultimativ urteilen könne, wenn diese sich nicht mehr verändern beziehungsweise ihre weitere Entwicklung ganz klar absehbar sei. Daher fordert sie, dass die Entscheidung zum Selbstmord, für den man Assistenz erwünscht, „nur aus einer Situation heraus getroffen werden dürfe, die bereits konkret eingetroffen

und nach menschlichen Ermessen unabänderbar ist.“

Der Salzburger Strafrechtler Kurt Schmoller spricht diesbezüglich von „finaler Autonomie“. Beispiel: ein Schwerkranker, der nur noch wenige Wochen zu leben hat und dessen Gesundheitszustand sich nur noch verschlechtern kann. Er kann seine weitere Entwicklung unter Beiziehung fachlichen Rats recht klar abschätzen. Gegenbeispiel: ein wegen Liebeskummers zu Tode Betrübt. Er kann nicht seriös voraussagen, wie es ihm in vier Wochen gehen wird. Die finale Autonomie verlangt also, dass der Betroffene in-

sofern „informiert“ ist, als eine „unerträgliche“ Situation bereits eingetreten ist, ihre weiteren Folgen absehbar sind und keine Sinnänderung zu erwarten sei.

Problematisch mutet indes der Wunsch an, für den Fall vorzusorgen, dass man an den Rollstuhl gefesselt sein oder zum Vollpflegefall wird. Denn man weiß zum Zeitpunkt der Verfügung weder, wann dies der Fall sein wird noch wie man zum Zeitpunkt des Eintretens dieses Zustandes darüber denken wird?

JEDER PATIENT AUFGEKLÄRT, JEDER FALL NACHVOLLZIEHBAR

Ganz besonders klar festzuschreiben sei laut Merckens auch die Verpflichtung zu umfassender Aufklärung. „Damit ein Suizidwilliger als wirklich informiert angesehen werden kann, braucht es die Aufklärung (s)eines Arztes (betreffend der aktuellen Erkrankung und des so gut wie sicheren weiteren Verlaufes) und zusätzlich die Aufklärung durch einen anderen Spezialisten für Palliativmedizin. „Es braucht für eine informierte Entscheidung mehrere Experten, die Rat und Auskunft geben, weil es ja auch um mehrere Fachrichtungen und Lebensbereiche geht“, so die IEF-Juristin.

Nicht weniger wichtig sollte der Gesetzgeber die Frage der Nachvollziehbarkeit jedes Falles nehmen. „Zu sagen, die Hilfe ist nicht strafbar, wenn der Selbstmörder



Photographie.eu – stock.adobe.com

die Tatherrschaft hat und der Helfende ihn nicht verleitet – das wäre mir zu wenig“, so die Juristin, die die Beweislast beim Helfenden belassen möchte. Möglich wäre dies mit einer Regelung, derzufolge die Beihilfe zum Selbstmord nur dann straffrei ist, wenn erstens die Entscheidung auf freiem und selbstständigem Willen beruht und zweitens der Helfende das auch nachweisen kann.

WER DARF WIE ASSISTIEREN?

Durchaus sinnvoll könnten regelnde Beschränkungen auch hinsichtlich der Methode sein, die zum Suizid gewählt wird. Merckens plädiert dafür, nur zwei Formen von „Hilfe“ zuzulassen: Angehörige begleiten jemanden ins Ausland oder man reicht die Überdosis Morphium respektive Natrium-Pentobarbital.

Das Reizvolle an einer derartigen Einschränkung: Wer Pistole, Brückensprung oder ähnliches ausschließt, engt den Kreis der potentiellen

Helfer ein, was laut Kritikern des VfGH-Urteils unbedingt notwendig sei – Stichwort: Nachweis des freien Willens. Sind nämlich nur genannte Präparate erlaubt, könnte man deren Erwerb an eine eigene Zulassung knüpfen, einen Befähigungsnachweis sozusagen. Wer ihn erwirbt, muss umfassend darüber informiert sein

- wie der freie und selbstbestimmte Wille des Selbstmörders nachzuweisen ist,
- dass der Helfende beim Akt des Suizides anwesend sein muss und
- die Pflicht hat, diesen nach Ausführung zu melden, damit die Staatsanwaltschaft den Fall (samt Nachweis) prüfen kann.

Solch engen Regeln würden Angehörige der Suizidwilligen nicht grundsätzlich ausschließen, jedenfalls aber verhindern, dass spontane „Gelegenheits Helfer“ auf den Plan treten. Was auch gut sei,

so die ehemalige Anwältin: „Es stellt sich für jeden Helfer die Frage der Kontrollierbarkeit. Derjenige muss wissen, dass sein Fall überprüft wird und dass er nachweispflichtig ist.“

ASSISTENZ DARF KEIN GESCHÄFT UND NICHT ZUR PFLICHT WERDEN

Welche Vorteile brächte die Notwendigkeit einer Zulassung zum Suizidassistenten? Mittels eines öffentlich zugänglichen Registers, in dem die Zugelassenen eingetragen sind, könnte sie hohe Transparenz schaffen. Und die, so die Befürworter sehr enger Regeln, sei zur Umsetzung zahlreicher Begleitmaßnahmen unbedingt notwendig.

Die wichtigste: Der assistierte Suizid dürfe keine ärztliche Handlung werden und nicht von Gesundheitsberufen im Rahmen ihres Leistungsspektrums angeboten werden. „Denn er ist keine Therapieform und sollte jene Berufe, die eigentlich dem Er-

halt des Lebens dienen sollen, nicht verwässern“, fordert Merckens. Andererseits sollte es Ärzten nicht verboten sein, eine Zulassung zum Suizid-Assistent (oder die Erlaubnis, tödliche Dosen Morphium oder Natrium-Pentobarbital zu verabreichen) zu erwerben. „Wenn ein Arzt das machen möchte, und er findet einen Spitalsträger, der das erlaubt, dann soll es ihm frei stehen, so die Bioethik-Expertin. Allerdings plädieren selbst viele Ärzte dafür, dass ihr Berufsstand von der Suizidhilfe möglichst die Finger lassen sollte. Denn niemand weiß besser als sie, wieviel subtilen Druck der „Gott in Weiß“ gegebenenfalls ausüben kann.“

Freigespielt werden von der „Hilfe zur Hilfe“ sollten zweitens die Apotheker. Die zur Suizidhilfe Zugelassenen könnten die Präparate direkt beim Lieferanten oder Erzeuger bestellen. Drittens müsse es unbedingt – wie bei der Abtreibung – Gewissensfreiheit geben. Wer die Hilfe nicht leisten oder ermögli-

chen möchte, müsse das Recht haben abzulehnen – egal ob es sich um eine Einzelperson, Organisationen oder einen Spitalsträger handelt

Darüber hinaus wünscht Merckens sich ein striktes Werbeverbot und das Verbot der Gewinnabsicht sowie der Erbschafts-, Spenden- oder Geschenkkannahme. Maximal der Aufwand dürfe ersetzt werden. Nicht zuletzt müsse sichergestellt werden, dass es rund um das Thema „assistierte Sterbehilfe“ umfassende Statistiken gibt und dass Motiverhebungen durchgeführt werden – nicht zuletzt basierend auf den verpflichtenden Dokumentationen, die der Assistierende über die Aufklärung des Suizidwilligen und den Nachweis seines freien Willens zu führen habe.

DIE KONTROLLE ÜBER DEN EIGENEN TOD

Mit derartigen Regeln will man sicherstellen, dass jene Organisationen, die Sterbehilfe befürworten und sich im Vorfeld des VfGH-Urteils massiv für die Aufhebung des Verbotes ein-



gesetzt haben, nicht zum wachsenden Problem und zum Treiber werden. Ob sie und die Antragsteller sich mit dem VfGH-Urteil einen guten Dienst erwiesen haben, möchte die Juristin in kirchlichen Diensten ohnehin dahingestellt lassen. Wahrscheinlicher sei, dass das Urteil vielen Menschen, die heute auch unter den Antragstellern sind, nicht helfen wird. „Mir kommt vor, dass viele von ihnen noch gar nicht in der Situation sind, dass sie sterben wollen. Vielmehr dreht sich alles um

den Wunsch und den Glauben das Heft in der Hand zu haben – man wünscht sich die totale Kontrolle über den eigenen Tod.“

Doch genau hier liegt der Haken. Etwa, wenn eine Person, in einem Moment, wo das noch überhaupt nicht Realität ist, entscheidet: Wenn ich nur noch gewickelt werden muss, will ich nicht mehr leben. Diesen Fall möchte Merckens verhindern. „Diese Festlegung ist mir zu ungenau, diese Vorausentscheidung auf einen unabschätz-

baren Zeitpunkt hin dürfen wir nicht zulassen. Niemand kann im Vorhinein beurteilen, wie es ihm in einer solchen Situation geht. Das beweisen uns zahlreiche Erfahrungsberichte von Menschen, die es erlebt haben“.

Der Begriff „freie Entscheidung“, so Merckens, setze voraus, dass es keine Vorausentscheidung geben darf, sondern Unmittelbarkeit vonnöten ist. „Der VfGH sagt ausdrücklich, dass der ‚freie Wille‘ verbunden ist mit der Aufrechterhaltung von Würde und dem Recht des Suizidwilligen, diese Würde selbst zu definieren. Wie soll das im Vorhinein absehbar oder planbar sein? Daher kommt Beihilfe zum Selbstmord für mich nicht in Frage als Vorausverfügung. Und sie kommt selbstverständlich nicht in Frage für Unmündige, für Demenzzranke oder für psychisch kranke Personen mit suizidaler Verengung.“

„Mir kommt vor, dass viele von ihnen noch gar nicht in der Situation sind, dass sie sterben wollen. Vielmehr dreht sich alles um den Wunsch und den Glauben das Heft in der Hand zu haben – man wünscht sich die totale Kontrolle über den eigenen Tod.“

DAS KOPFTUCH UND DIE MENSCHENRECHTE

Der Verfassungsgerichtshof hat im Dezember das so genannte Kopftuchverbot an Volksschulen als verfassungswidrig aufgehoben. Es zielt laut VfGH ausschließlich auf muslimische Mädchen ab, widerspricht somit dem Gleichheitsgrundsatz, dem Diskriminierungsverbot und der Religionsfreiheit und beruht nicht auf einer sachlich gerechtfertigten Differenzierung. Der VfGH argumentiert in erster Linie mit dem Inhalt der Religionsfreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

GERHARD JANDL



Jasmin Merdan - stock.adobe.com

Die EMRK aus 1950 ist der weltweit stärkste Schutzmechanismus der Grund- und Freiheitsrechte. Sie gilt verbindlich in allen 47 Mitgliedstaaten des Europarats, von Schweden bis Aserbaidschan, von Portugal bis zur Türkei, vom kleinen Liechtenstein bis zum riesengroßen Russland. In Österreich ist sie sogar Teil der Bundesverfassung. An den Straßburger Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) kann sich jeder wenden, der sich durch staatliches Handeln in seinen Grundrechten verletzt erachtet. Die Urteile des EGMR müssen verpflichtend umgesetzt werden. Bemerkenswert, dass es nur fünf Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg gelang, mit der EMRK ein solch weitreichendes und heute noch wirksames Instrument zu schaffen. Im Laufe der Zeit hat der Europarat die Konvention durch eine Reihe von

gleichermaßen verbindlichen Zusatzprotokollen ergänzt, und die Rechtsprechung des EGMR hat die mittlerweile 70 Jahre alten Paragraphen immer wieder auf neue Problemstellungen angewendet und so den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Die Thematik der Religionsfreiheit scheint, wie auch die Kopftuchdiskussion zeigt, die Gemüter mehr zu bewegen als viele andere Grundrechte. Die Begleitphänomene der Migration aus nicht-abendländischen Kulturkreisen spielen dabei eine große Rolle.

KEINE DISKRIMINIERUNG!

Art. 9 EMRK garantiert die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, inklusive der „Freiheit, seine Religion ... einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unter-

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, inklusive der „Freiheit, seine Religion ... einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen“

richt oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.“ Darunter fallen auch Prozessionen, Glockengeläut, Muezzin-Rufe, Speisevorschriften, Haartracht, religiöse Kleidungsgehnheiten. Und zwar unabhängig davon, ob sie auf einem Gebot beruhen (wie der Turban der Sikhs), einen religiös motivierten Brauch darstellen (wie in vielen Fällen das islamische Kopftuch), oder den persönlichen Wunsch, durch Tragen eines Symbols (z.B. eines Kreuzes) sein Bekenntnis zu zeigen. Nach Art. 14 EMRK ist jede Diskriminierung, u. a. aus religiösen Gründen, verboten, und das Erste Zusatzprotokoll enthält das Recht auf Achtung der religiösen Überzeugung im Schulunterricht.

NEUTRALITÄTSPFLICHTEN DES STAATES

Die Religionsfreiheit impliziert Neutralitätspflichten des Staates gegenüber den Glaubensgruppen, zur Sicherstellung von Pluralität, Toleranz, gegenseitigem Respekt und religiösem Frieden. Weiters ein Verbot staatlicher

Eingriffe, die die Religionsfreiheit (inklusive der religiösen Kleidungsbräuche) beeinträchtigen könnten. Einschränkungen sind nur erlaubt, wenn sie eine korrekte gesetzliche Grundlage haben, in einer demokratischen Gesellschaft vertretbar sowie verhältnismäßig sind und ein legitimes Ziel verfolgen, wie den Schutz von öffentlicher Ordnung und Sicherheit, von Interessen anderer, oder des friedlichen und gedeihlichen Zusammenlebens.

Das Recht auf Tragen religiöser Kleidung und Abzeichen ist eben nicht uneingeschränkt, sagt der EGMR, sondern muss jeweils gegen andere legitime Interessen abgewogen werden. Dabei komme es auf die konkrete Motivation von Verboten und auch auf den Ort und den Kontext des Tragens an.

Bei Verschleierungs- bzw. Kopftuchverboten unterscheidet der EGMR zwischen solchen in Schulen, Universitäten, im öffentlichen Dienst, bei Behörden, Gerichten und Militär einerseits, und

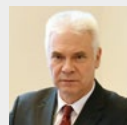
dem allgemeinen öffentlichen Raum andererseits. Die von Frankreich und der (damals noch laizistischen) Türkei verhängten Verbote an Schulen und Unis erklärte der EGMR für gerechtfertigt, wegen des zugrundeliegenden Schützens des säkulären Staatsprinzips. Ein ähnliches Verbot für eine Schweizer Volksschullehrerin wurde gleichfalls nicht als Religionsfreiheitsverletzung beurteilt, weil ihr Kopftuch als „*powerful external symbol*“ gerade bei kleinen Kindern die Erziehung zu Toleranz und Offenheit beeinträchtigen könne.

Bei Kopftuchverboten im allgemeinen öffentlichen Raum hingegen sah der Gerichtshof in der Regel eine Verletzung der Religionsfreiheit. Ab 2014 hat er seine Spruchpraxis allerdings modifiziert, indem er mittlerweile Gesichtverschleierungsverbote auch dort für akzeptabel bewertet. Grund ist die stärkere Gewichtung des Schutzes der öffentlichen Ordnung bzw. des gedeihlichen Zusammenlebens. Die betroffenen Staaten (Frankreich und Belgien) argumentierten erfolgreich, dass die Verbote solchen Zwecken dienten und damit zulässig waren.

Die Judikatur zeigt eine ganze Reihe von spannenden Entscheidungen: In der Sanktionierung von Privatperso-

nen (in Bosnien bzw. Belgien), die mit muslimischer Gebetskappe bzw. Kopftuch vor Gericht erschienen, erblickte der EGMR eine Menschenrechtsverletzung. Nicht so jedoch in der Kündigung einer französischen Krankenschwester, die ihr Kopftuch nicht ablegte und damit nach Ansicht der Behörden ihre Pflicht zur religiösen Neutralität im öffentlichen Dienst verletzte. Das einer britischen Krankenschwester erteilte Verbot, ein Kreuz an einer Halskette zu tragen, wurde vom EGMR ebensowenig als Verletzung ihrer Religionsfreiheit gewertet, weil das Spital als Verbotgrund das Verhindern von Verletzungen der Patienten glaubhaft machte.

Hingegen wurde das einer *British Airways*-Hostess auferlegte Verbot, ein Kreuz zu tragen, sehr wohl als Verletzung ihrer Religionsfreiheit gewertet. Es handelte sich zwar, anders als im Krankenhausfall, nicht um einen staatlichen Arbeitgeber. Doch muss der Staat laut EGMR gewährleisten, dass auch in der von Privaten kontrollierten Sphäre Religionsfreiheit geübt werden kann. Die Verurteilung Großbritanniens erfolgte, weil seine Arbeitsgerichte deren Ausübung im Bereich des privatwirtschaftlichen Arbeitgebers nicht ausreichend sichergestellt hatten.



Academia-Herausgeber Dr. Gerhard Jandl (Kb, Ae, RSA)
ist der österreichische Botschafter beim Europarat in Straßburg.

EINE FRAGE DER VERNUNFT

Mit der Impfung scheint nach zehn Monaten Pandemie ein Ende der Covid-Katastrophe absehbar. Doch wie beim Testen und wie beim Einhalten der restriktiven Maßnahmen in den Lockdowns zeigt sich: Ein Gutteil der Österreicher ist weder mit solidarischer Disziplin noch mit Hirn gesegnet. Erschreckend wenige wollen sich impfen lassen. Muss die Impfpflicht kommen? ACADEMIA hat sich im Verband umgehört.

JOSEF RIEDER



Als Anästhesist und Intensivmediziner sieht man jene Patienten mit den schwersten Krankheitsverläufen. Der Anästhesist und Notarzt hat wiederum ein sehr hohes Ansteckungsrisiko, ist er doch bei Interventionen wie einer Intubation (Einführen eines Beatmungsschlauches) oder kardiopulmonalen Reanimation dem durch Aerosole über-

tragbaren Virus maximal ausgesetzt.

BESSER VORBEREITET, SCHNELLER REAGIERT

Wie wir alle wissen, ist dieses Virus erstmals Ende 2019 in Wuhan aufgetreten und hat dort zu einer Pandemie geführt. Zu dem Zeitpunkt wurde in weniger als zwei Wochen ein modulares 1000

Betten-Krankenhaus in Wuhan und ein zweites mit 1500 Betten ebenfalls in der Region Hubei errichtet und in der gesamten Region eine strikte Quarantäne verhängt. Es war für sechs Wochen nicht erlaubt, die Wohnungen zu verlassen.

Mit dem Bau von Notfallkrankenhäusern hat man in China bereits Erfahrung:

2003 wurde anlässlich der damaligen SARS I- Epidemie in Peking innerhalb von sieben Tagen ein Spital errichtet.

Die Pläne für derartige Projekte waren also schon parat. Und sollte sich nun jemand die Frage stellen, wie ist das denn überhaupt möglich und woher bezieht man das geeignete Personal, so muss ich darauf verweisen, dass die

Volksrepublik China eine autokratisch kommunistische Diktatur ist. In anderen Worten, wenn der Staat ruft, dann gibt es keine Alternative. Das qualifizierte Personal wurde den Häusern zugeteilt.

Einmal infizierte und dann wieder genesene Patienten müssen sich ebenso strikten Regelungen unterwerfen: Ein Patient muss innerhalb von drei Tagen zweimal negativ getestet werden, bevor er nach Hause darf. Dann kommt er aber noch einmal 14 Tage in häusliche Quarantäne. Erst wenn der Test danach erneut negativ ausfällt, kann er damit rechnen, sich wieder in die Öffentlichkeit begeben zu dürfen.

Die Bilder aus China haben mich schon im Jänner 2020 hellhörig werden lassen. Ab Februar erreichten mich die Schreckensbilder meiner Kollegen aus Parma und Bergamo und somit war für den interessierten Beobachter auch schon anfangs März klar, dass uns das Virus in Tirol längst erreicht hat.

WIR HABEN VIEL, ABER NICHT ALLES GELERNT

Im Unterschied zum kommunistisch regierten China haben wir eine demokratisch-liberale Gesellschaft. Hier hat die Freiheit des Einzelnen und seine Selbstbestimmung einen hohen Stellenwert und das ist gut so.



Dennoch wählte man im März im Kampf gegen die Pandemie eine in der Zweiten Republik beispieslos restriktive Isolation (erster Lockdown) von ganz Öster-

reich. Die befürchtete erste Welle blieb so erstaunlich harmlos, weite Teile Österreichs blieben verschont und virusfrei.

EINE UNAUFGEREGTE STRATEGIE ZUR IMPFPFLICHT IST NOTWENDIG

In sehr kurzer Zeit wurden Impfstoffe gegen Covid-19 entwickelt. Das ist lobenswert und die Wissenschaftler verdienen höchste Anerkennung. Die Rasanz dieser Entwicklung überfordert allerdings Teile der Bevölkerung und es entstanden bei vielen Menschen kognitive Dissonanzen. Die Menschen müssen die Sachargumente verstehen, und sie müssen im Zeitablauf Vertrauen zu den Ärzten und Wissenschaftlern aufbauen. Jede Behandlung wird begünstigt, wenn die Patienten das notwendige Vertrauen mitbringen. Man sollte daher den Menschen Zeit geben, das notwendige Vertrauen aufzubauen.

Seit Ende letzten Jahres werden immer wieder Diskussionen über eine Impfpflicht geführt – vielfach unter Laien und immer wieder angefeuert durch die Medien. Die Zeit ist noch nicht reif, um über eine Impfpflicht zu entscheiden.

Die derzeit verfügbaren Impfstoffmengen werden genügend Menschen finden, die Vertrauen aufbringen und sich impfen lassen. Je mehr Menschen sich impfen lassen, desto mehr werden erkennen, dass es nicht gefährlich, dafür aber hilfreich ist. Das Vertrauen in der Bevölkerung wird steigen und es werden immer mehr einen Impftermin buchen. So wird

automatisch die Herdenimmunität erreicht und das Virus unterdrückt werden.

Im Umkehrschluss ergeben sich allerdings die Kriterien für die Notwendigkeit, eine Pflichtimpfung zu erlassen: Impfstoff ist ausreichend vorhanden; es lassen sich nicht genügend Menschen freiwillig impfen; das Infektionsverhalten liegt anhaltend über einem kritischen Wert. Dann ist der Punkt erreicht, wo die Impfverweigerer der Gesellschaft als Ganzes fortgesetzt Schaden zufügen. Dann ist der Punkt erreicht, wo die Legislative/Exekutive eine Impfpflicht zu erlassen hat – aus Verantwortung für die ganz Österreich. Die Kriterien dafür können mit etwas Bemühen bereits jetzt unter Einbindung unserer hervorragenden Mathematiker überlegt und festgelegt werden. Die Scharfschaltung bräuchte dann nur mehr ereignisgesteuert erfolgen.

Das sollte die Bevölkerung unaufgereggt hören und unaufgereggt zur Kenntnis nehmen.

Mag. Otto Schönbauer (Am)



In weiterer Folge setzte man auf Eigenverantwortung. Die weitere Entwicklung ist bekannt. Noch immer gibt es für uns Ärzte keine gezielte Therapie gegen diese Infektionskrankheit. Bei der Therapie der Symptome und Folgeschäden haben wir allerdings hinzugelernt. Wir sehen aber auch erste Langzeitschäden, welche als „Long Covid Syndrome“ bezeichnet werden.

Man glaubte anfänglich, dass Kinder und Jugendliche eine untergeordnete bis unbedeutende Rolle bezüglich des Infektionsgeschehen haben. Neueste Studien widerlegen dies.

Die Mortalität hat zwar eine starke Korrelation mit steigendem Alter, die jüngst in Südafrika auftretende Covid-Mutation führt aber insbesondere bei Kindern zu schweren Krankheitsverläufen. Eine weitere Mutation aus Großbritannien wird wesentlich leichter übertragen und wird so die Ausbreitung der Pandemie anfeuern. Aus meiner Sicht haben wir noch nichts überwunden, wir sind immer noch immer am Beginn dieser Pandemie mit all ihren negativen Auswirkungen auf unsere Gesellschaft.

WIR SIND LEIDER IMPFVERWEIGERER

Seit Kurzem haben wir eine neue Waffe im Kampf gegen dieses Virus. Wir haben eine zugelassene Impfung! Für eine selbstbestimmte Gesellschaft sind alle anderen

Möglichkeiten alternativlos. Testen, Kontakttracing funktioniert zudem bei uns nicht. Österreicher sind jedoch Impfverweigerer. So reicht in Österreich die Anzahl der geimpften Personen nach wie vor nicht aus, um beispielsweise Masern in Österreich auszurotten. Bei Mumps und Röteln schaut es nicht besser aus.

Wenn wir aber unser Leben vor dieser Pandemie zurück haben wollen, kann es aus meiner Sicht nur eine Strategie geben: Strikte Vermeidung sämtlicher Kontakte bis zur Impfung, um gerade jetzt noch eine Infektion zu verhindern und dann so schnell wie möglich sich impfen lassen. Bei den derzeitigen mRNA-Impfstoffen handelt es sich um ein Botenmolekül, das nicht in die DNA einer Zelle eingebaut werden kann und relativ rasch vom Körper abgebaut wird. Eine Veränderung des Erbguts, d.h. eine Beeinträchtigung der Keimzellen (Eizellen bzw. Spermien), kann damit nicht stattfinden.

Ich habe mich impfen lassen. Mögen wir auf Basis des Glaubens und der christlichen Soziallehre weiterhin nach der Wissenschaft streben, um diese Welt zu einer besseren zu machen.



Privatdoz. Dr. Josef Rieder (CIK)



WIR KÖNNEN ENDLICH AUFATMEN

Ich bin Heimleiter in einem Altenpflegeheim und wir gehören Gott sei Dank zu den letzten Häusern in der Steiermark, die weder Covid-Infektionen noch Covid-Tote zu beklagen haben. Dies liegt unter anderem an wesentlich strengeren hausinternen Maßnahmen als von Bund und Land gesetzt, an der Disziplin und Leistungsbereitschaft meiner Mitarbeiter und Bewohner, und wahrscheinlich auch an einer gehörigen Portion Glück. Natürlich bin ich im ständigen Austausch mit anderen Heim- und Pflegedienstleitern in anderen Pflegeheimen, und die Auswirkungen von Covid-19 sind für unsere Bewohner meines Erachtens verheerender als in den Medien beschrieben.

Am 5. Jänner konnte ich endlich den Impfstoff von Pfizer/Biontech über die BBG bestellen und am eine Woche später wurden 95 Prozent der Bewohner und mehr als zwei Drittel meiner Mitarbeiter geimpft. Die Impfung bietet uns eine Perspektive, die immense physische und psychische Belastung der letzten zehn Monate endlich hinter uns zu lassen und wieder zu einem fast normalen Alltag zurück zu kehren. Endlich ist ein Licht am Ende des Tunnels erkennbar. Somit bin ich absolut froh, und ein sehr starker Befürworter der Impfung für Risikogruppen und Mitarbeiter im Gesundheitsbereich.

Benedikt Stessel (A-F)



IMPFPFLICHT NUR ALS ULTIMA RATIO

Dass schon vor der Zulassung des ersten Impfstoffs gegen SARS-CoV-2 über eine Impfpflicht diskutiert wurde, war – vorsichtig formuliert – wenig hilfreich. Schon die Diskussion darüber provoziert unnötige Widerstände. Wesentlich sinnvoller wäre gewesen – und das gilt natürlich nach wie vor – möglichst umfassend und sachlich über die Vorteile und die möglichen Nachteile der Impfung bzw. der verschiedenen Impfstoffe zu informieren. Dazu gehört auch, dass klar gesagt wird, was wir nicht oder noch nicht wissen.

Prinzipiell halte ich eine Impfpflicht für zulässig. So eine Maßnahme sollte aber – auch nach Meinung vieler Experten – nur als allerletztes Mittel in Betracht gezogen werden, also wenn's gar nicht mehr anders geht. Vorher muss alles getan werden, um die Menschen zu überzeugen, dass diese Impfung sinnvoll ist.

Etwas anderes ist eine Impfpflicht vor einer Ausbildung im medizinischen Bereich. Von jemandem, der Patienten betreut, kann man verlangen, dass er oder sie alles tut, um die betreuten Patienten nicht zu gefährden. Für viele Ausbildungen gibt es schon seit einiger Zeit entsprechende Vorgaben für eine Reihe anderer Impfungen.

Eine indirekte bzw. fakultative Impfpflicht wird es wohl auch für bestimmte Aktivitäten geben, etwa wenn Fluglinien einen Impfnachweis verlangen. Es würde mich nicht wundern, wenn die Bedenken gegen die Impfung bei vielen dann auf einmal gar nicht mehr so wichtig sind.

Auf absehbare Zeit ist die Pandemie nur mit einer Impfung möglichst vieler einigermaßen in den Griff zu kriegen. Wie bei

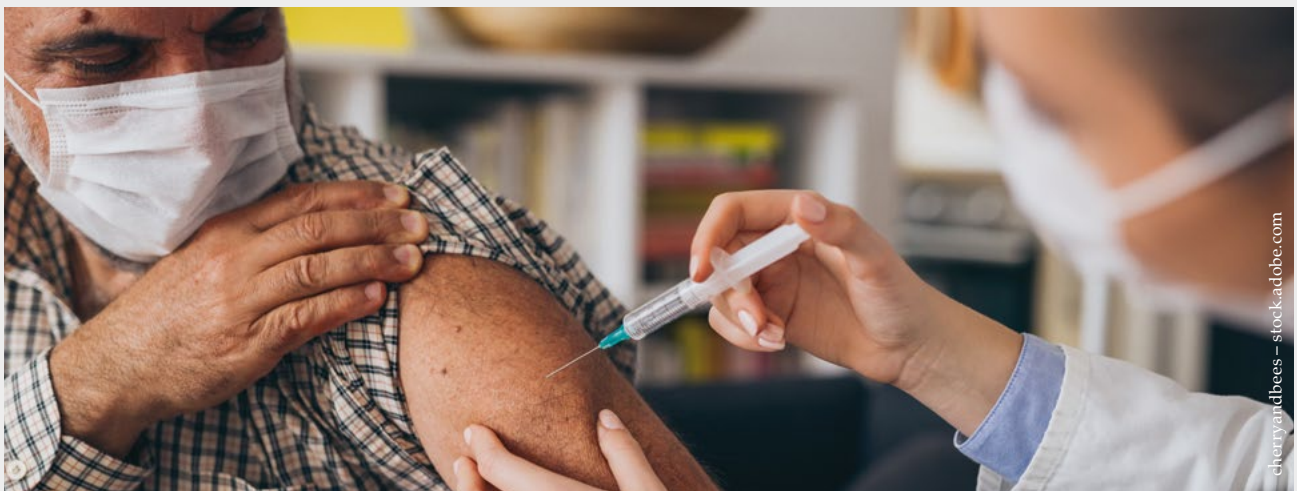
jeder Impfung geht es um eine Nutzen-Risiko-Abwägung, also darum, ob der mögliche Nutzen durch die Impfung größer ist als der mögliche Schaden durch eventuelle Nebenwirkungen. Ich habe keinen Zweifel, dass dieses Verhältnis ganz eindeutig zu Gunsten dieser Impfung ausfällt. Wir haben auf der einen Seite eine unerwartet gut wirksame Impfung gegen eine potentiell lebensbedrohliche Erkrankung, bei der mehr als die Hälfte der Betroffenen auch nach sechs Monaten noch Beschwerden hat und auf der anderen Seite großteils harmlose Nebenwirkungen wie Armschmerzen oder leichtes Fieber (auch wenn diese im Vergleich zu vielen anderen Impfungen zumindest bei den beiden mRNA-Impfstoffen häufiger auftreten).

Impfen hat immer auch eine soziale Komponente, ganz besonders natürlich, wenn es um eine Erkrankung geht, die von Mensch zu Mensch übertragen wird. Leider spielt der Gedanke der Solidarität in den meisten Diskussionen keine oder keine große Rolle.

Auch wenn ich eine Impfpflicht derzeit ablehne, gibt es meiner Meinung nach für uns alle eine Verpflichtung, nämlich die Verpflichtung, sich zu informieren und eine verantwortungsbewusste Entscheidung zu treffen – für die eigene Gesundheit, aber auch für seine Mitmenschen und damit für unsere Gesellschaft.

Selbstverständlich lasse ich mich impfen – je früher desto lieber.

*Univ.-Doz. Dr. Johannes Möst (Alln)
Facharzt für Klinische Mikrobiologie
und Hygiene*



BUMMELN STATT NICHTSTUN

Äußerst moderate Mindestleistungen, mehr Planbarkeit, bessere Anrechnungsmodalitäten. Für die Studenten sind die geplanten Neuerungen im UG ebensowenig ein Weltuntergang wie für das Lehrpersonal. Widerstand regt sich trotzdem. Und der Normalbürger fragt sich: Sind maximal 20 Jahre für Jus echt zu stressig?

WOLFRAM KREIPL



WavebreakMediaMicro – stock.adobe.com

Der Unmut äußerte sich ebenso rasch wie erwartbar. Ende Oktober hatte die breite Öffentlichkeit zum ersten Mal von einer Novelle des mittlerweile 18 Jahre alten Universitätsgesetzes (UG) erfahren, die einige doch wesentliche Änderungen mit sich bringen sollte: Studierende müssten in Zukunft 16 ECTS (European Credit Transfer System) -Punkte im

Semester, bis sie insgesamt 100 ECTS erreicht haben, absolvieren. Diese Regelung sollte pro Studium statt pro Studierendem gelten. Ebenso soll die Verjährungsfrist von Plagiaten nunmehr 30 Jahre betragen. Zuvor gab es hierfür keine Frist.

Noch ehe der Text der Novelle tatsächlich veröffentlicht war, trugen die Senate der

Universität Salzburg und des Mozarteums Salzburg dem Widerstand von Studenten und Lehrenden Rechnung und beschlossen am 11. November 2020 einstimmig die entschiedene Ablehnung der Novelle. Senatsvorsitzende aus ganz Österreich unterschrieben die „Salzburger Erklärung“. Offenkundig nicht ohne Wirkung. Die UG-Novelle, wie sie am 2. Dezem-

ber 2020 zur Begutachtung freigegeben wurde, sah dann jedenfalls, etwas anders aus.

Es lohnt daher ein Blick auf die wichtigsten Eckpunkte dieser Novelle.

MINDESTLEISTUNG FÜR STUDENTEN

Studenten von Bachelor- und Diplomstudien sowie der PH

werden eine Mindestleistung von 24 ECTS in den ersten zwei Jahren erbringen müssen. Dies entspricht einem Fünftel der für die Mindeststudienzeit geforderten Leistung. Bei Nichterbringung dieser Leistung droht die Exmatrikulation. Durch einfachere Beurlaubung und die Entbindung von Studierenden mit Behinderung von diesen Pflichten wurden allerdings auch einige Ausnahmen geschaffen. Die STEOP-Regelung bleibt weiter erhalten.

Herbert Danninger (Nc), Amtsträger des ÖCV für Hochschulpolitik, sagt hierzu: „Hier wird eine Nachjustierung gesetzt, welche Verbindlichkeit seitens der Studierenden hinsichtlich eines vertretbaren Studienfortschrittes einfordert, aber auch individuelle Härtesituationen berücksichtigt.“

MEHR PLANBARKEIT FÜR STUDENTEN

Prüfungstermine und Eckdaten zu Lehrveranstaltungen müssen frühzeitig bekanntgegeben werden. Die Anzahl der für Lehrende verpflichtend abzuhaltenden Prüfungstermine wird von drei

auf zwei reduziert. ECTS-Punkte sollen nun ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden und verpflichtend die in einer Lehrveranstaltung zu erbringende Leistung widerspiegeln. „Die Änderungen in diesem Bereich sind gemeinsam mit der Eröffnung digitaler Lehr- und Prüfungsformate als Förderung der Studierbarkeit seitens des Lehrkörpers zu betrachten“, meint Danninger.

ÄNDERUNG DER SENATSKOMPETENZEN

Rektorate bekommen das Recht zur Erlassung von Richtlinien für die formale Ausgestaltung von Curricula. Die inhaltliche Kompetenz bleibt beim Senat. Ebenso erhalten Rektorate ein Initiativrecht durch das etwaige Änderungsvorschläge an Curricula binnen sechs Monaten durch den Senat behandelt werden müssen. Für die erste Wiederbestellung eines Rektors ist nur noch ein Votum des Universitätsrates notwendig. Der Senat entscheidet hier nicht mehr mit.

Danninger hierzu: „Das Initiativrecht der Rektorin oder des Rektors bei Curricula ist

insofern gerechtfertigt, als die mit dem BMBWF vereinbarten Studiengänge auch umgesetzt werden müssen und das Rektorat weiters die Ressourcen zur Verfügung stellen muss. Problematisch erscheint dagegen die Neuerung, dass ein Rektor bei der ersten Wiederbestellung nur eine 2/3-Mehrheit im Universitätsrat, aber nicht im Senat benötigen soll. Das schafft keine guten Voraussetzungen für die Zusammenarbeit in der neuen Amtszeit.“

KETTENVERTRÄGE UND BERUFUNGSVERFAHREN

Kettenverträge sind in Zukunft auf acht Jahre pro Person beschränkt. Das „Opportunity Hiring“ (sog. § 99a-Professur) durch Rektoren kann und soll auch zu unbefristeten Arbeitsverhältnissen führen. Die Frist von Berufungskommissionen sollen auf sieben Monate verkürzt werden. „Die vorgesehene Beschleunigung von Berufungsverfahren ist zu begrüßen, erfordert aber jedenfalls flankierende Maßnahmen bezüglich Transparenz der Entscheidungsprozesse und Treffsicherheit des Auswahlverfahrens. Die

Attraktivierung des „Opportunity Hirings“ sollte den Einsatz dieses Exzellenzförderungsinstruments deutlich beleben“, so Danninger.

ANRECHNUNGEN

Für Leistungen von Studierenden, die außerhalb der anrechnenden Universität erbracht werden, soll eine Beweislastumkehr gelten. Nicht mehr müssen Studierende beweisen, dass die Leistungen anrechnungswürdig sind, sondern die Universität muss eben das Gegenteil zeigen. Dies gilt für Prüfungen von anderen Universitäten, wie auch (in eingeschränktem Ausmaß) für andere Leistungen, wie etwa schulische Vorqualifikation (so kann z.B. ein Abschluss einer HTL für Elektrotechnik gegen ein einschlägiges Studium angerechnet werden).

Danninger sieht dies als zweischneidiges Schwert: „Insbesondere die Beweislastumkehr mag vernünftig sein, wenn es um Anrechnung von Prüfungen geht, die an vergleichbaren Universitäten absolviert wurden; für Leistungen aus dem



Wavebreakmedia/Micro - stock.adobe.com



Photographie.eu – stock.adobe.com

sekundären Bildungsbereich wäre sie äußerst problematisch und der Qualität der universitären Studien sicher nicht zuträglich. Es zeichnet sich auch eine nicht unerhebliche administrative Zusatzbelastung der Studiendekane bzw. Studienprogrammleitungen ab, welche eine entsprechende Beweisführung zu exekutieren haben.“

VIELE WEITERE NEUERUNGEN

Neben diesen großen Punkten bringt das neue Universitätsgesetz auch eine Vielzahl weiterer Änderungen mit sich, deren Konsequenzen derzeit noch nicht ganz abgesehen werden können. So sollen in Zukunft kombinierte Master- und Doktoratstudien angeboten werden können. Durch sogenannte „Learning Agreements“ könnten Studierende, welche eine gewisse Zahl von ECTS-Punkten erreicht haben, bereits bezahlte Studiengebühren zurückerhalten, oder garantierte Plätze in Teilnehmerbeschränkten Lehrveranstaltungen bekommen.

Spannend im Lichte der Affäre Aschbacher: Plagiate sollen nach 30 Jahren verjähren. Ghostwriting wird nun sowohl für den Ghostwriter als auch den vermeintlichen Autor der Arbeit strafbar.

Insgesamt sieht Danninger die UG Novelle positiv: „In Summe werden knapp 20 Jahre nach Einführung des UG durchaus sinnvolle und zeitgemäße Justierungen vorgesehen, wobei allerdings darauf zu achten sein wird, die erfolgreich etablierte universitäre Autonomie auch weiterhin als Erfolgsmodell sicherzustellen.“

LINKE STUDENTEN SEHEN DIE WELT UNTERGEHEN

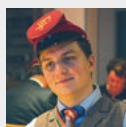
Ein Teil der Studenten zeigt sich allerdings nach wie vor unzufrieden und hat die Aktion „Uni brennt“ unter dem Slogan „Bildung brennt“ wiederbelebt. „Man droht,

uns immer weiter auszusortieren. Wer nicht zahlt, darf nicht studieren“, kommentiert die Bildungssprecherin des VStÖ die Novelle. Auch die Vorsitzende der ÖH Salzburg, Keya Bayer (GRAS), zeigt sich enttäuscht: „Die UG-Novelle wäre aber die Chance gewesen, endlich die großen Probleme im Studienrecht anzugehen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf ändert sich aber wenig – und die vorhandenen Veränderungen sind für die Studierenden negativ.“

Lukas Heim vom RFS betont: „Die UG-Novelle ist ein Schlag ins Gesicht für jeden berufstätigen Studenten.“ Die JUNOS zeigen sich in Anbetracht mangelnden Mutes in der Novelle enttäuscht: „Es fehlen mutige Konzepte, die die Qualität und Flexibilität im Studium erhöhen, wie die dringend notwendige Einführung von nachgela-

gerten Studiengebühren und einem Teilzeitstudium.“ Sabine Hanger, Obfrau der Aktionsgemeinschaft und Vorsitzende der Bundes-ÖH, zeigt sich hingegen positiv: „Wir haben in den vergangenen Wochen aktiv das Gespräch mit den Stakeholdern gesucht und konnten für die Studierenden echte Erfolge herausholen. [...] Unsere Erfolge haben gezeigt, dass es nicht das Ministerium ist, dass sich grundsätzlich gegen Studierendeninteressen wehrt, sondern dass tatsächlich das Unvermögen der linken Mehrheitsfraktionen der Grund war, aus dem Studierende in den letzten Jahren oft zurückgelassen wurden.“

Wie es nun tatsächlich weitergeht und wie sich die Landschaft der Universität in Zukunft verändert, wird die Zukunft zeigen. Die Begutachtungsfrist endete jedenfalls Mitte Jänner.



Wolfram Kreipl (Vi, Lo)

studiert Lehramt für Mathematik und Physik an der Universität Salzburg. Sein Schwerpunkt ist die Aufbereitung moderner Mathematik für den Unterricht. Er ist Mitglied der Academia-Lehrredaktion.

ETHIK-SCHULVERSUCH WIRD ENDLICH REGELFACH

„Und endlich ward das Baby geboren“... es klingt fast wie Weihnachten. Der vor 23 Jahren erstmalig eingeführte Schulversuch „Ethik als Ersatzfach zu Religion“, wie es damals hieß, wurde nun am 20. November 2020 vom österreichischen Parlament beschlossen und in das Regelschulwesen übernommen – als verpflichtendes Alternativfach zu Religionsunterricht.

MICHAEL JAHN



Als ich mit meiner Schule ORG Hegelgasse als Direktor diesen Schulversuch mitbegründete, dachten wir nicht, dass es so lange dauern würde, bis dieses Modell eines wertneutral orientierten Unterrichtes zur Umsetzung in den Regelunterricht aufgenommen würde. Vieles Blockaden, Vorurteile und

verschiedenste Befürchtungen, aus verschiedensten politischen wie auch gesellschaftlichen Ecken, verhinderten eine raschere Implementierung. Immer mehr Schülerinnen und Schüler ohne religiöses Bekenntnis meldeten sich vom Religionsunterricht ab und nutzten die freien Stunden als willkommen

Pause. Vor allem in der traditionell eher den Religionsgemeinschaften verbundenen Landbevölkerung war das Interesse am Ethikunterricht wenig vorhanden. Die Erkenntnis, dass nichtkonfessioneller Unterricht Jugendlichen neutral Werte vermitteln könne, setzte sich nur langsam durch. Es war

das Interessengefälle zwischen Stadt- und Landbevölkerung auffallend hoch.

VON ANFANG AN HOHE NACHFRAGE

Allerdings war diese Initiative ein Erfolgsmodell. Die Schulversuche an Höheren Schulen explodierten Anfang

der 2000er Jahre in allen Bundesländern und pendelten sich schließlich bei etwa 230 ein, schwankend nach den Ressourcen der einzelnen Standorte und der jeweiligen Nachfrage. Jetzt, ab dem Schuljahr 2021/22 ist in allen AHS-Oberstufen für alle Klassen ein Ethikunterricht parallel zum Religionsunterricht einzurichten, im Jahr darauf folgen die BHS.

Dennoch meinen einige Kritiker, dass damit aber nicht alle Schülerinnen und Schüler einen wertneutralen Ethikunterricht bekämen, da ja jene, die den Religionsunterricht besuchen, nur jeweils eine bestimmte, die der gewählten Religion nähere Form der Wertevermittlung kennenlernen würden. Dies sei aber im Sinne eines laizistischen Bildungsansatzes, wie beispielsweise Frankreich ihn strikt verfolgt, abzulehnen, weil dies eben nicht für alle wertneutral sei.

VIELES SPRICHT GEGEN DEN VOLLAUSBAU

Jetzt wurde mit Parlamentsbeschluss der Schulversuch Ethik als alternatives Pflichtfach festgelegt. Dafür gibt es sinnvoll mehrere Gründe: Zum einen die ungleich höheren Kosten, die ein Vollausbau, also „nur“ Ethikunterricht, verlangen würde – so der nüchtern realistische Praxis-Befund. Zweitens muss man der Tatsache ins Auge schauen, dass viel zu wenig Lehrpersonal vorhanden wäre – sowohl im Sinne des unmittelbaren



Personalstandes der Lehrkräfte, die derzeit bereits Ethik unterrichten, als auch aufgrund von beschränkten Ausbildungsmöglichkeiten, sowie drittens aus doch eher mäßigem Interesse der Lehrerschaft, eine weitere de facto dreijährige Zusatzausbildung auf sich zu nehmen. Viertens auch aus dem einfachen Blickwinkel der Jugend, die vor allem in ländlichen Gebieten in ihren meist christlichen Traditionen beheimatet ist und daher auch deutlich mehr den Religionsunterricht bevorzugt. Letztlich, aber nicht zuletzt, würde bei einem Abdrängen jeglichen konfessionellen Unterrichtes in die freiwillige Nachmittagsschiene eine Kontrollmöglichkeit der Un-

terrichtsvermittlung durch den Staat deutlich schwerer sein – und damit eine „Hinterzimmerdoktrination“, die derzeit ja teilweise dem Islam-Religionsunterricht unterstellt wird, tatsächlich weit leichter eröffnet werden.

Wie könnte also eine gute, sinnvolle Form der Umsetzung und Unterrichtsgestaltung von Ethik (und Religion) aussehen? Es hat sich nach meiner Erfahrung aus den nunmehr 23 Jahren Unterrichtstätigkeit in der Schule und in meinen Lehrveranstaltungen an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten seit der Einführung folgende Organisationsstruktur als günstig und sehr brauchbar erwiesen:

- Die Ethik- und Religionsstunden möglichst aller Konfessionen, die am jeweiligen Standort unterrichtet werden, sind in einer gleichzeitigen Zeitschiene abzuhalten – rein organisatorisch ähnlich wie Sprachteilungen, Sportunterricht, etc.
- Die Zeitschiene eines gleichzeitigen Unterrichtes hat sich besonders günstig erwiesen, um der klassen- und fächerübergreifenden Komponente im Unterricht möglichst viel Raum zu geben.
- Große Themenkomplexe, wie auch beispielsweise außerschulische Gastreferenten, sind bei über-

greifenden Themen (rein organisatorisch) leichter unterzubringen, wenn es eine gemeinsamen Zeitschiene gibt.

- Die Maturabilität ist zwar mit dem parallel geschalteten Modell Religion-Ethik jedenfalls gegeben, das Niveau wird aber bei dieser jedenfalls zwei-stündigen Form in allen Oberstufenklassen (wegen der geringeren Schülerzahl von normalerweise unter zehn) deutlich höher sein, als wenn es einstündig wäre.
- Bei Krankheit oder anderer Verhinderung einer Lehrerin oder eines Lehrers ist es durchaus sinn-

voll – und sparsam – die jeweilige Gruppe in dieser Unterrichtseinheit einer der anderen zeitgleichen Gruppierungen, kurzfristig, zuzuteilen (in solchen „Notfällen“ können leicht gemeinsame relevante Themen gefunden werden) – eine sehr praktische Überlegung.

- Doppelstunden haben sich gerade bei diesem Organisationsmodell als sehr brauchbar und günstig erwiesen, da sich oft nach einem (theoretischen) Input engagierte und tiefe Diskussionen ergeben, die dann nicht nach 50 Minuten abgebrochen werden müssten.

- Diverse Werthaltungen und Einstellungen können einander gerade in (gelegentlich) gemeinsamen Unterrichtsstunden vorgestellt und diskutiert werden. Dies erzeugt einen zusätzlichen (sozialen) Lerneffekt: Gemeinsames wie Differentes kann artikuliert, diskutiert und begründet werden – so sind die Jugendlichen füreinander Gegenpart, Toleranzpartner, Reibebaum, Schiedsrichter – wobei der/die Unterrichtende sich dabei

auf die Rolle der Moderation zurückziehen kann, und sogar soll.

All das hat ich in all den Jahren und an vielen Standorten bewährt. Zweifellos ist dabei ein großes Maß an Flexibilität, viel Toleranz und Verständnis füreinander essentiell, sowie von allen Beteiligten viel guter Wille und Engagement nötig.

Das „Baby“ ist nun geboren, möge es gedeihen und sich gut entwickeln – und ich bin mir sicher: es wird gelingen!



Hofrat Mag. Dr. Michael Jahn (Pan)

war Direktor des ORG Hegelgasse in Wien und Lehrbeauftragter in der Ethik-Lehrerausbildung.

ALL IN ONE:

IHRE DIGITALE BANKING-PLATTFORM

WILKOMMEN AUF UNSERER NEUEN PLATTFORM FÜR CORPORATE-BANKING.
Die innovative Online-Plattform myRAIFFEISEN bietet umfangreiche Serviceleistungen, die Ihr Business-Banking einfacher und effizienter machen. Vom digitalen eKYC, über eACCOUNT OPENING mit eSIGNATURE, VideoID, bis zum Exportkredit eSPEEDTRACK wurde unsere Bankingpalette digitalisiert. Erleben Sie die neuen Möglichkeiten: www.myraiffeisen.com

Raiffeisen Bank International
Member of RBI Group

Meine Business-Bank.

Diagram showing digital banking services: ACCOUNT OPENING, VIDEOID, eSIGNATURE, eKYC, eSPEED TRACK, myRaiffeisen.

WAS DIE VERFASSUNG ÜBER UNS SAGT

100 JAHRE B-VG UND VERFASSUNGSREALITÄT

MARKUS P. BEHAM



Gina Sanders – stock.adobe.com

Durchwegs positive Re-
vuen waren es, die man
im vergangenen Jahr durch
alle Formate hindurch aus
Anlass des hundertjährigen
Bestehens des Bundes-Ver-
fassungsgesetzes (B-VG) le-
sen durfte. Die kritischeren
dieser Beiträge rückten De-

tails im historischen Narra-
tiv zurecht, forderten neue
Schwerpunktsetzungen für
die Zukunft oder lamentier-
ten staatsstrukturelle Defizi-
te und historisches Gepäck.
Der ehemalige Nationalrats-
abgeordnete und Rechtsan-
walt Alfred Noll und dessen

parlamentarischer Mitarbei-
ter Udo Szekulics gingen im
Standard so weit, das Verfas-
sungsgebilde in den Worten
des ehemaligen Justizminis-
ters Hans Klecatsky als „Rui-
ne“ zu charakterisieren. Das
mag vor dem unüberblickba-
ren Geflecht aus Gesetzen im

Verfassungsrang durchaus
seine Berechtigung haben.

Doch ist eine Verfassung
ohnedies nur soviel wert
wie die gelebte Verfassungs-
kultur. So lässt zum Beispiel
die Garantie der Meinungs-,
Presse- und Versammlungs-

freiheit in Artikel 125 der Sowjetischen Verfassung von 1936 wohl kaum Rückschlüsse auf die gesellschaftlichen Verhältnisse innerhalb der UdSSR zu. Wäre es daher nicht gewinnbringender gewesen, aus Anlass des hundertjährigen Bestehens des B-VG – und im Hinblick auf die nächsten hundert Jahre – über die gelebte Verfassungsrealität zu reflektieren? Denn es ist letztlich diese, die den Zustand einer Gesellschaft widerspiegelt. Politische Kultur und der verantwortungsvolle Umgang mit der im Gesellschaftsvertrag übertragenen Staatsgewalt sind dabei entscheidende Faktoren. Vieles bleibt in einer Verfas-

sung unausgesprochen. Diese ist daher auch nur so stark wie die Personen, die sie mit Leben erfüllen.

VERFASSUNGSPATRIOTISMUS IST UNS LEIDER FREMD

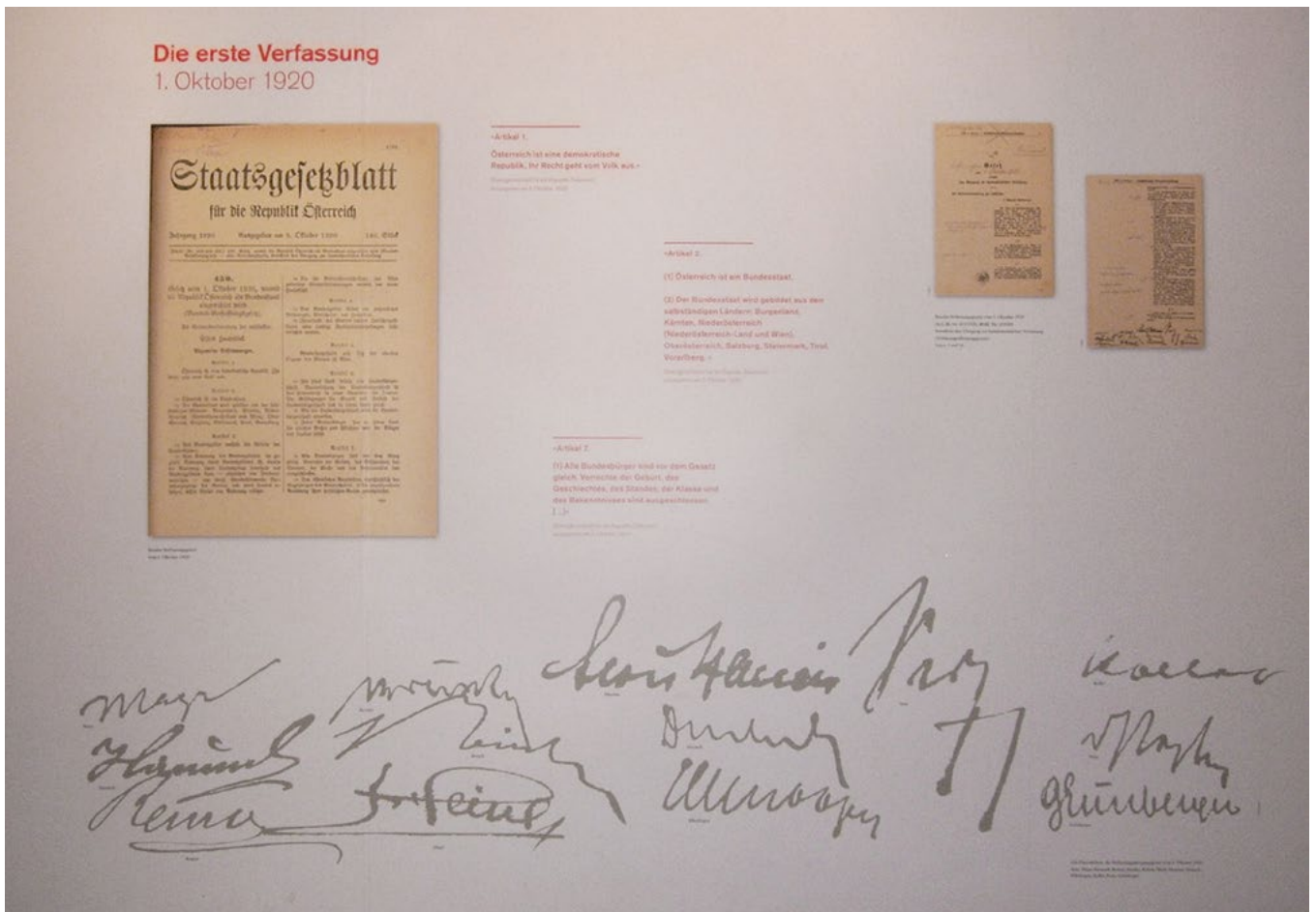
Bis heute ist es nicht gelungen, in Österreich einen Verfassungspatriotismus zu erzeugen, wie er etwa in Deutschland im Hinblick auf das Grundgesetz existiert. Würde man einen solchen im B-VG gründen wollen, so müsste er – mangels Grundrechtekatalog – auf die Staatsstrukturprinzipien von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Föderalismus und das Bekenntnis zur Republik gerichtet sein.

Inwieweit sind diese vier Prinzipien nun über hundert Jahre hinweg in die politische DNA eingedrungen, um sie im Phänotyp österreichischer Verfassungsrealität wiederzufinden? Ohne die Drastik ihrer Thesen bemühen zu wollen, haben die beiden Harvard-Politikwissenschaftler Levitsky und Ziblatt in ihrem Werk *How Democracies Die* die Bedeutung ungeschriebener Verfassungsregeln für eine funktionale Demokratie betont und sich am Beispiel der USA besorgt gezeigt. Wenn gleich der österreichische politische Prozess bloß schwer vergleichbar erscheint, können auch in der Alpenrepub-

lik defizitäre Entwicklungen beobachtet werden.

SECHS REGIERUNGEN IN ZEHN JAHREN

Die Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit greifen in einer repräsentativen parlamentarischen Demokratie wohl am stärksten ineinander, wenn es darum geht, die Legitimationskette zwischen Volk und Legislative sicherzustellen. Obwohl 2007 die Legislaturperiode auf fünf Jahre verlängert wurde, blickt Österreich innerhalb der letzten zehn Jahre bei insgesamt sechs Regierungen auf vier gewählte Nationalratskom-



Faksimile des original kundgemachten B-VG von 1920 mit vergrößerten Unterschriften, gezeigt in der Ausstellung „90 Jahre Bundesverfassung“.

positionen zurück. Abseits der wechselnden Koalitionen sind dabei sowohl die parteilichen, als auch teils personellen Kontinuitäten auf Regierungsebene spannend, die vor diesem Hintergrund der Fluktuation nicht notwendigerweise zu erwarten wären. Fraglich ist, welche Schlüsse man daraus ziehen darf und ob sich hier ein verantwortungsvoller Umgang mit der übertragenen Hoheitsgewalt zeigt.

KEINE LEGISTISCH SAUBEREN VERORDNUNGEN

Klischeehaft ist es mittlerweile geworden, mit den Worten des Bundespräsidenten von der „Eleganz“ der österreichischen Verfassung zu sprechen. „Elegant“ bedeutet nach dem Duden entweder, „(von der äußeren Erscheinung) durch Vornehmheit, Harmonie besonders der Kleidung oder der Form, Machart o.Ä. auffallend“, „in gewandter, geschickter Weise ausgeführt“ oder „kultiviert, erlesen“. Mit der „Eleganz der Verfassung“ wurde demnach im besten Fall unfreiwillig das Bild einer harmonischen Familienzusammenkunft bemüht, die sich durch die Vermeidung kontroverser Tischgespräche auszeichnet, im schlechtesten Fall kommt ein verwegener Trick, um über eine Situation hinwegzureden, in den Sinn.

Die heute zutage tretenden Kommunikationsfehler zwischen Ministerien und deren Sub-Einheiten oder die

nahezu slapstickhafte Unfähigkeit, legistisch saubere Verordnungen zu erlassen, werfen jedenfalls die Frage nach den langfristigen Nachwirkungen auf: den vermeintlich gebrochenen Abmachungen und unerfüllbaren Ultimativen gegenüber dem Koalitionspartner, dem bewussten Schritt hinein in eine unhaltbare Minderheitsregierung oder die darauffolgende „Vertrauensregierung“, deren großteils positiv rezipierte Arbeit wiederum abrupt unterbrochen wurde.

PERSÖNLICHE VERANTWORTUNG AUS DER MODE GEKOMMEN

Ein Problem, das sich 1920 mangels Kommunikationsmöglichkeiten in Echtzeit nicht stellte, ist der zunehmende Drang von Regierung, Kanzler und Ministern, persönlich Informationsdienstleistungen für das Volk zu erbringen. Nahezu täglich treten sie in unterschiedlichster Konstellation und zu allen Tages- und Nachtzeiten an die Öffentlichkeit, wenn sie nicht gerade ihre Social Media-Kanäle mit möglichst persönlichkeitswirksamen Eindrücken füttern lassen (Anwaltskanzleien verfügen mittlerweile über Richtlinien, welche die Verwendung von Social Media ausschließlich zur Selbstdarstellung verbieten, wenn dabei die berufliche Zugehörigkeit mitangeführt würde). Während staatliche Öffentlichkeitsarbeit ein wesentliches Element für die Meinungsbildung im demokratischen Prozess dar-

stellt, mag man sich dabei die Frage stellen: Was wurde eigentlich aus dem politischen Bewährungsamt des Pressesprechers?

Damit findet eine Abkehr vom Prinzip der Subsidiarität des Verwaltungshandeln statt und wird zumindest Ignoranz gegenüber den im Hintergrund agierenden Experten im Berufsbeamten-tum suggeriert. Ganz pragmatisch stellt sich die – neben dem kürzlich für Bewerbung der eigenen Regierungsarbeit beschlossenen Rahmen von 30 Millionen Euro – für den Steuerzahler interessante Frage nach den dafür aufgewendeten Nettostunden, die möglicherweise besser in substantielle Arbeit investiert würden. Zudem stellt sich

diese Praxis aus Perspektive der Gewaltenteilung als zentrales verfassungsrechtliches Problem dar: anstelle des Legalitätsgrundsatzes tritt die – wohl auch vom Volk so empfundene – Interpretationshoheit der Regierung. Hierbei wird die ohnedies dünne Mauer zwischen Exekutive und Legislative endgültig erodiert. Dabei bleiben (verfassungs)rechtswidrige Maßnahmen in Abwesenheit eines effektiven und leicht zugänglichen Rechtsschutzes meist ohne Konsequenzen. Die Aussagen einzelner Regierungsmitglieder legen nahe, dass sie sich darüber auch bewusst sind.

Das Institut persönlicher politischer Verantwortung erscheint damit schlicht dé-

**AV Astoria Druck
(1/4 87 x 116)**

modé, wie sich auch wiederholt im Auftreten einzelner Regierungsmitglieder in Untersuchungsausschüssen zeigt. Eine Rücktrittskultur existiert im Österreich des 21. Jahrhunderts nur aus gesundheitlichen Gründen, aus Trotz, aufgrund innerparteilichem respektive koalitionärem Druck oder zur Vorbereitung auf andere Ämter (letzteres mittlerweile auch nicht mehr zwangsläufig). Selbst wo offensichtliche akademische Fehlleistungen und unethisches Verhalten in der wissenschaftlichen Arbeit – was vor dem Hintergrund einer diversifizierten Bildungslandschaft zur Befriedigung des Titelhungers in Österreich leider zu oft als Kavaliersdelikt abgetan wird – zu Tage treten, wird der Schutz der Familie vor medialer und oppositioneller „Vorverurteilung“ ins Treffen geführt.

GRÜNDUNGSMYTHOS

Vielleicht sind es tatsächlich die Mängel des B-VG selbst, die in alledem zum Ausdruck kommen. Einem Gründungsmythos, der selbst hundert Jahre später die Überwindung nicht bloß einer Regierungsform, sondern gleich auch einer gesamten Gesellschaftsschicht über das Habsburgergesetz und das Gesetz über die Aufhebung des Adels im Verfassungsrang mitträgt, dabei aber selbst mangels Inspiration auf einen Grundrechtekatalog der Monarchie zurückgreifen muss, fehlt womöglich ein klarer mo-

ralischer Kompass. Ewald Wiederin, Staatsrechtsprofessor in Wien, meinte in seinem Kommentar im Standard, dass es der „nüchtern, unterkühlte Ton“ und „die Kongruenz von Form und Inhalt“ seien, „die die Schönheit unserer Verfassung ausmachen“. Blickt man ausschließlich auf das B-VG, so findet man darin aber nur Antworten auf staatsstrukturelle Fragen, und die Staatsstrukturprinzipien selbst können kaum weiter gestreckt werden als ihr kollektives Begriffsverständnis.

FREIHEIT GEGEN GESUNDHEIT

Das deutsche Grundgesetz setzt mit seinem zentralen Menschenwürdebegriff und dem vorangestellten Grundrechtekatalog einen klaren Bruch und Gegenentwurf zur nationalsozialistischen Herrschaft. Zu den, wenn man so will, verfassungsrechtlichen „Glücksmomenten“ der Jahre 1948/49 und darüber hinaus konnte es in der österreichischen Suche nach Kontinuität zur Ersten Republik gar nicht erst kommen. Wenn der österreichische Bundespräsident zu den einschränkenden Maßnahmen in der Pandemiebekämpfung verkündet, dass es nun abzuwägen gelte, „wie viel Freiheit wir bereit sind aufzugeben, um, wie jetzt im Fall von Covid, unsere Gesundheit zu schützen“, so käme in Deutschland unmittelbar die Antwort, dass hierauf bereits das Grundgesetz in seiner Präzisierung durch das Bun-

GEBALLTE JURISTISCHE KOMPETENZ IM ÖCV

Zum Hundertjahrjubiläum der Bundesverfassung ist eine Reihe von Beiträgen namhafter österreichischer Juristen erschienen. Unter diesen finden sich mit Alexander Balthasar (F-B), Markus Beham (AW), Schnitz Rudolf Dürr (Alb), Gerhard Jandl (Kb), Andreas Khol (R-B), Heribert Franz Köck (Nc), Christoph Konrath (Nc), Heinrich Neisser (Rd), Klaus Poier (BbG), Wilfried Ludwig Weh (Le) und Manfred Welan (F-B) auch mehrere ÖCVer.

Die meisten ihrer Abhandlungen sind in Hilpold/Matzka/Hämmerle (Hg.): „100 Jahre Verfassung – 77 Stimmen zum Jubiläum des B-VG“ (Facultas-Verlag) und in Balthasar/Vincze (Hg.): „Hundert Jahre österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz“ (Sramek-Verlag) enthalten. Eine Rezension von Welan/Diem: „Ihr Recht geht vom Volk aus“ folgt in der nächsten ACADEMIA.

Die Redaktion

desverfassungsgericht eine klare Antwort hätte. Schon der Mangel verfassungsprozessualer Eilmechanismen machen dies als ersten Gedankengang für Österreich zweifelhaft. Gerade hier sollte aber der Verfassungsstaat für uns da sein, sodass wir eben keine so tiefgreifenden Entscheidungen aus Befindlichkeit und Emotion heraus treffen müssen.

KRITIK IST NICHT ZYNISMUS

Jubiläen bieten nicht bloß die Gelegenheit zu Feier, sondern auch die Chance für Reflexion. Ohne letztere bleibt erstere hohl. Berechtigter Kritik an der Verfassungsrealität sollte niemals mit

Betroffenheit, Sturheit oder Zynismus begegnet werden.

Die Gefahren für den demokratischen Prozess andernorts sollten von uns jedenfalls einmahnen, so realistisch zu sein, sich zumindest die ultimativen Konsequenzen vor Augen zu halten, wenn die Möglichkeiten der Verfassung kontinuierlich entgegen der Aspirationen des Gesellschaftsvertrags im Sinne des *pouvoir constituant* – der ursprünglichen verfassungsgebenden Gewalt – gelebt werden. Was die Verfassung über uns sagt, hängt auch davon ab, wie wir ihre unausgesprochenen Gebote und Erwartungshaltungen achten.



DDr. Markus P. Beham, LL.M. (AW, Oe-D)
ist Habilitand im öffentlichen Recht an der
Universität Passau.

FRÜH UND STRIKT GEGEN DEN NATIONALSOZIALISMUS

DER FRANZISKANERPATER ERHARD SCHLUND (Vc)
VOR HUNDERT JAHREN ZUM ERSTEN CV-SEELSORGER BESTELLT.

PETER CLAUS HARTMANN

Die Linzer Cartellversammlung von 1921, geleitet vom Vorort Austria Wien, wurde für den Cartellverband zu einem sehr wichtigen Einschnitt seiner Geschichte, denn man schuf damals neue Strukturen. Die Versammlung beschloss, Referate einzurichten, so das „Amt I: Weltanschauung und Gestaltung des inneren Lebens des CV“. Dieses Amt übernahm Pater Dr. Erhard Schlund OFM (Vc). Auch wenn seine Funktion nicht so benannt war, verstand er sich von Beginn an als CV-Seelsorger. Die Wahl Schlunds, der bis 1933 sein Amt mit großem Engagement und Erfolg ausübte, war für den CV ein Glücksfall. Als früher und strikter Gegner Hitlers und seiner Partei gab er dem Cartellverband Orientierung und Hilfe. Schlund hat mit viel Geschick die allgemeine Studentenseelsorge in Zusammenarbeit mit den örtli-

chen Studentenpfarreien gestaltet und die Interessen des Cartellverbandes den kirchlichen Autoritäten gegenüber vertreten.

HITLER WILL HEILAND SEIN

Schlund wurde am 1888 im niederbayerischen Siegenburg geboren, nach dem Abitur 1907 in Bamberg trat hier in den Franziskanerorden (OFM) ein und studierte Theologie. Nach der Priesterweihe begann er ein Doktoratsstudium in München. 1919 wurde er, im Alter von 30 Jahren, als Spätberufener bei der CV-Verbindung Vindelicia München recipiert. Später erhielt er die Bänder von Fredericia Bamberg und Ostmark Nürnberg und wurde Mit-Stifter der Aenania-Tochterverbindung Trifels München, zu deren ersten Ehrenmitglied man den Päpstlichen Nuntius Eugenio



Archiv der Deutschen Franziskanerprovinz

CV-Seelsorger P. Erhard Schlund (Vc)

Pacelli ernannte, den späteren Papst Pius XII.

Nach seiner Promotion wurde Schlund Professor und gab ab 1928 die Zeitschrift *Consilium a Vigilantia* her-

aus. Er war somit, wie ich in meinem 2019 erschienenen Buch *Kampf und Widerstand. Münchener Katholiken gegen Hitler 1922–1945* (siehe *ACADEMIA* 2/2019) zeige, ein wichtiger Vertreter der

katholischen Presse, die in München, dem Gründungs-ort der NSDAP und der späteren „Hauptstadt der Bewegung“, bis 1933 Hitler und die NSDAP heftig und nicht ohne Wirkung bekämpfte und die Isarmetropole auch zu einer Hauptstadt der Gegenbewegung machte. Im Kreise all der strikt antinationalsozialistischen katholischen Presseorgane griff Schlund zwischen 1923 und 1931 „die Religionsfeindlichkeit, den Antisemitismus und die Volksverhetzung der NSDAP“ an. Schlunds wichtigstes Werk war die Schrift *Neuger- manisches Heidentum im heuti- gen Deutschland*, wo er betont, „dass Hitler der neue Heiland sein wollte, der erklärte: wir wollen keinen anderen Gott haben als nur Deutschland allein“. Eine solche vergöt-lichte Nation sei mit „einem wahrhaft christlichen Welt- bild keinesfalls vereinbar“.

GEFÄHRLICHKEIT DER NSDAP

Schlund, der ähnlich wie zahlreiche Politiker aus dem CV die Gefährlichkeit und den unchristlichen Charak-ter der NSDAP klar erkannte, tat alles, um den CV von die- ser zunehmend viele junge Leute faszinierenden Ideolo- gie frei zu halten. Er kämpf- te schon früh dafür, die Unvereinbarkeit von CV-Mit- gliedschaft und NSDAP zu betonen. Besonders relevant wurde die Frage, als die bis dahin Splitterpartei NSDAP (2,8 Prozent) bei den Reichs- tagswahlen am 14. September 1930 plötzlich 18,2 Prozent er- hielt. Nun nahmen auch die

katholischen Bischöfe den Kampf gegen diese Partei auf – mit Energie. Schlund schrieb in der ACADEMIA vom 15. Februar 1931 einen richtungsweisenden Aufsatz, der wesentlichen Einfluss auf die Haltung des CV ausüb- te. Er betonte, dass „Hitlers Programm und seine ganze Haltung gegenüber Religion und Kirche von der katholi- schen Kirche abgelehnt wer- den müssen“. Er bezeichnete

den Nationalsozialismus als „eine Irrlehre und mit der Lehre und den Forderun- gen der Kirche nicht verein- bar“. Schlunds Grundsätze wurden in mehreren CV-Beschlüssen aufgenommen, die alle die Zugehörigkeit zum Nationalsozialismus und zum CV für unvereinbar er- klärten. Nach dieser hoch- offiziellen Stellungnahme eines Studentenverbandes, die großes Aufsehen erregte, kamen von Seiten des „Natio- nalsozialistischen Deutschen Studentenbundes“ (NSDStB) heftige Angriffe auf den CV und P. Schlund.

In dieser sehr turbulenten Zeit (1932) übernahm Ae- nania mit dem Vorortsprä- sidenten Konrad Welte den Vorort. Die Reichstagswah- len vom 31. Juli 1932 hatten

Hitler mit 37,8 Prozent und 230 von 608 Sitzen (vor allem im norddeutsch-protestan- tischen Raum) den größten Wahlsieg vor der Macht- ergreifung gebracht. Wenige Tage später wurde die Car- tellversammlung in Mün- chen eröffnet und Schlund hielt ein umfassendes Refe- rat über die politische Lage und lieferte einen Entschlie- ßungsantrag, der mit den Unvereinbarkeitsgrundsät-

*Er bezeichnete den
Nationalsozialismus als
„eine Irrlehre und mit der Lehre
und den Forderungen der Kirche
nicht vereinbar“.*

zen von 1931 übereinstimmte und auch die Zugehörigkeit zum NSDStB verbot.

AUF DEM BODEN DER BISCHOFSERKLÄRUNG

Während einige Schlunds Entwurf als zu milde emp- fanden, wurde er von ande- ren, bereits sehr weit rechts Stehenden kritisiert. Man suchte eine mehrheitsfähige Formel und stellte sie zur Ab- stimmung: „Der CV nimmt die Stellungnahme des CV- Seelsorgers zum National- sozialismus als für den CV richtungsweisend zur Kennt- nis. So stimmt die C.V. ins- besondere der Formulierung zu: Der CV steht als bewusst katholischer Verband in allen religiösen und weltanschauli- chen Dingen, auch in der Fra- ge des Nationalsozialismus

auf dem Boden der Erklärun- gen der Bischöfe“ (Anm.: ge- meint sind die Erklärungen die Bischöfe aus 1930 und 1931 zur Unvereinbarkeit von katholischem Glauben und Nationalsozialismus). Bei der sechsten Sitzung kam es dann zur Abstimmung. 117 CV-Korporationen stimmten für diesen Antrag, fünf (Ba- varia Bonn, Burgundia Mün- chen, Glückauf Clausthal, Sauerlandia Münster und Sa- xonia Münster) dagegen.

Als Adolf Hitler am 30. Janu- ar 1933 zum Reichskanzler ernannt worden war, gab es eine neue Situation. Während die von CVern geleiteten süd- deutschen Regierungen in Württemberg und Bayern noch Widerstand leisteten, wurde Deutschland zuneh- mend gleichgeschaltet. Nach der für Hitler erfolgreichen halbfreien Wahl vom 5. März 1933 traf es auch Württem- berg und Bayern. Die dor- tigen Regierungen wurden abgesetzt, der württember- gische Präsident Eugen Bolz (Gu) und der bayerische In- nenminister Karl Stützel (Ae) wurden verhaftet und schwer misshandelt. (Bolz starb 1945 als Widerstandsmitglied un- ter dem Fallbeil.)

Als die Deutsche Bischofs- konferenz am 28. März 1933 die Warnungen und Verbote in Bezug auf die NSDAP als größtenteils nicht mehr not- wendig bezeichnete, brachen auch im CV die Dämme. Der Unvereinbarkeitsbeschluss, der sich ja auf die Formulie- rungen der Bischöfe gestützt hatte, war nun hinfällig ge-

worden. Hierauf kam es zum Ansturm gegen den Vorort Aenania und den ACADEMIA-Beirat. Von Zollern Münster und Bavaria Bonn wurde gerügt, dass die ACADEMIA die „nationale Erhebung“ nicht lobend erwähnt hatte. Hinzu kam, dass der Vorort sich mit Jubel zurückhielt, da man die Einheit des CV mit den 24 österreichischen und sechs sudeten-deutschen Verbindungen aufrecht erhalten wollte. Am 5. Mai 1933 ging dann ein Antrag von Bavaria Bonn ein. Dort hieß es: „Mit größter Empörung hat unser BC davon Kenntnis genommen, dass die verantwortlichen Stellen des CV noch immer keine Gelegenheit genommen haben, Adolf Hitler als

den Vorkämpfer eines christlichen, reinen Deutschland zu begrüßen. Wir halten es mit unserer nationalen Ehre für unvereinbar, weiterhin noch einen Vorort und eine Leitung zu hören, deren Gesinnung in krassem Gegensatz zur nationalen Erhebung steht. Wir stellen daher den Antrag, eine außerordentliche CV-Versammlung bis spätestens 20. Mai stattfinden zu lassen. Wir bitten, folgende Punkte zur Verhandlung zu stellen: 1. sofortige Absetzung des derzeitigen Vorortes [Aenania]; 2. Misstrau-

ensantrag gegen A.H. Pater Schlund; 3. Neuwahl der gesamten Vorstände.“

GLEICHSCHALTUNG, FÜHRERPRINZIP, KATHOLIZISMUSAUFGABE

Am 9. Mai traten hierauf u.a. der ACADEMIA-Schriftleiter Dr. Josef Weiß (Ae) und P. Schlund zurück. Besonders schwer fiel Schlund der Rücktritt angesichts der drohenden Gleichschaltung des CV mit Einführung des Führerprinzips und der Abspaltung des ÖCV (was beides

im Juli 1933 eintrat) und der Abschaffung des nicht mehr als zeitgemäß (!) geltenden Katholizitätsprinzips (was im Jänner 1934 erfolgte).

Schlund überlebte die nationalsozialistische Zeit als Ordenspriester im Franziskanerkloster St. Anna München, vom NS-Regime als Gegner überwacht. Er musste 27 Hausdurchsuchungen der Gestapo ertragen, wurde aber nicht, wie viele andere Priester eingesperrt. Der ehemalige CV-Seelsorger starb 1953 im Alter von 65 Jahren.



Prof. Dr. Dr. Peter Claus Hartmann (Ae et al.)

war Professor für Neuere Geschichte und Bayerische Landesgeschichte an der Universität Passau und anschließend Ordinarius für Allgemeine und Neuere Geschichte an der Universität Mainz.

Entgeltliche Einschaltung

WO TECHNIKER*INNEN
KARRIERE MACHEN.

Unsere gemeinsames Ziel heute:
Die Lösungen von morgen.

Werden Sie Teil des Energie AG
Teams und bewerben Sie sich auf
www.energieag.at/karriere

ENERGIE AG
Oberösterreich

Wir denken an morgen

DER SÄULENHEILIGE DES KOMMUNISMUS VOM PAPST GEWÜRDIGT

ZUM 200. GEBURTSTAG VON FRIEDRICH ENGELS

Was soll ein Beitrag über Friedrich Engels, die Ikone des Kommunismus, in der ACADEMIA? Nun, anders als oft vermutet, liegen seinem Werk durchaus christlich-soziale Gedanken zugrunde, Gedanken, die auch Papst Benedikt (Rup) würdigt.

HEINZ D. KURZ UND GERHARD JANDL

Er beherrscht ein Dutzend Sprachen aktiv und zahlreiche passiv. Als Autodidakt macht er sich auf mehreren Gebieten einen Namen. Er schreibt für Journale weltweit, so auch die *New York Tribune*, die der frisch gegründeten Republikanischen Partei nahe steht und mit ihr die Sklaverei bekämpft. Seine intimen Kenntnisse des Militärwesens tragen ihm den Spitznamen „General“ ein. Als Kaufmannsgehilfe bringt er einen promovierten Philosophen dazu, sich Hals über Kopf in die Politische Ökonomie zu stürzen. Das als Folge davon entstehende Werk, als dessen stiller Teilhaber er sich im gemeinsamen „Compagniegeschäft“ fühlt, prägt wie kein anderes das 20. Jahrhundert. Schon zu Lebzeiten avancieren die Kompagnons zu Galionsfiguren des Sozialismus, danach zu dessen Säulenheiligen.

Am 28. November 2020 jährte sich zum 200. Mal der Geburtstag Friedrich Engels'. Dem zum Pietismus neigenden Vater, Textilfabrikant im Ruhrpott, missfallen die humanistischen und liberalen Anwendungen des begabten Sohnes. Ein Jahr vor der Matura steckt er ihn zur Lehre in die eigene Firma. Ein Studium ist ihm damit verwehrt. Dennoch (oder vielleicht deshalb) wird ihm das Commercium ein lebenslanger treuer Begleiter, aus dem er gern seinem Kanarienvogel vorsingt: laut, begeistert – und unsäglich falsch...

WÜRDIGUNG DURCH PAPST BENEDIKT

Jedenfalls nimmt Friedrichs Radikalisierung ihren Lauf. Ihn empören das soziale Elend der Arbeiterschaft und die Selbstgewissheit und stählerne Härte der Fabrikanten. Er verschlingt



Friedrich Engels in jungen Jahren

die Schriften französischer Früh- und utopischer Sozialisten. Seine Ausbildung als Kaufmann komplettiert er in zunächst in Bremen und da-

nach in einer Fabrik bei Manchester, deren Miteigentümer sein Vater ist. Er lernt das Fabriksystem, eine moderne Form der „Sklaverei“, und

den Handel von der Pike auf kennen und entwickelt eine tiefe Abneigung gegenüber dem Gewerbe und der Frömmerei seiner Betreiber. Bei Besuchen von Fabriken und Wohnvierteln der Arbeiterschaft studiert er deren Arbeits- und Lebensbedingungen. Zurück in Deutschland veröffentlicht er 1845 *Die Lage der arbeitenden Klasse in England*, ein Pionierwerk der empirischen Sozialforschung. Darin, so Papst Benedikt XVI. in der Enzyklika *Spe Salvi* 2007, werde das Los der Industriearbeiter „in einer erschütternden Weise geschildert“ und gezeigt, dass die Verhältnisse nicht so bleiben dürfen. Benedikt ergänzt Engels dahingehend, dass in die erforderliche Selbstkritik des neuzeitlichen Fortschritts auch „eine Selbstkritik des neuzeitlichen Christentums eingehen“ müsse.

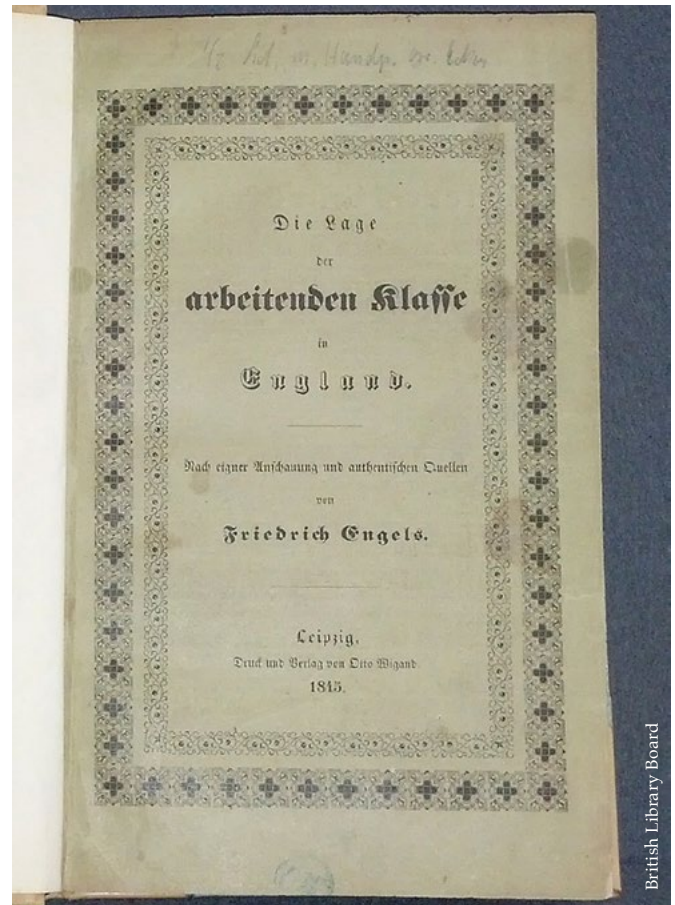
UNSITTICHE VERHÄLTNISSE

Aber nicht nur einen Papst beeindruckt Engels. Sein Essay „Umriss zu einer Kritik der Nationalökonomie“ erscheint 1844 in den von Marx mitherausgegebenen *Deutsch-Französischen Jahrbüchern*. Marx nennt ihn eine „geniale Skizze“ und wendet sich der Politischen Ökonomie zu, um das „Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft“ zu entschlüsseln. Im Essay rechnet der gerade 23-jährige Engels ungestüm mit der „Bereicherungswissenschaft“ ab. Entstanden „aus dem gegenseitigen Neid und der Habgier der Kaufleute“, trage es „das Gepräge der

ekelhaftesten Selbstsucht auf der Stirne“. Seine Vertreter, allesamt „Heuchler“, suchten „unsittliche“ Verhältnisse zu legitimieren. Was aber ist die Ursache der untragbaren Zustände und wie sind diese zu überwinden? Es gehe um nichts weniger als um die Schicksalsfrage der Menschheit – um die „Versöhnung der Menschheit mit der Natur und mit sich selbst“, wie Engels unterstreicht.

Das Grundübel sei das Privateigentum. Es bewirke Markt und Konkurrenz und sei verantwortlich für Not und Elend der Arbeiterklasse. (Nicht ganz unähnlich formuliert Papst Franziskus in seinen Enzykliken *Evangelii gaudium* und *Fratelli tutti*.) Nur seine Abschaffung erlaube die Rückkehr zu einer sittlichen Sozialordnung der Gleichen und Freien, wie sie in früheren Stammesgesellschaften geherrscht habe.

Aber besteht Grund zur Hoffnung? Engels ist optimistisch: Die „totale Umgestaltung der sozialen Verhältnisse“, Ergebnis der Selbsttransformation der Gesellschaft, stehe unmittelbar bevor. Mit der Einführung von Gemeineigentum reinige sich die Welt von der Sünde. Engels argumentiert wie folgt: Der gesellschaftliche Antagonismus spitze sich im Lauf der Zeit zu. Einer kleinen, ständig reicher werdenden besitzenden Klasse stehe eine wachsende Klasse von „Proletariern“ gegenüber. Periodische Handelskrisen und technologisch bedingte



„Die Lage der arbeitenden Klasse in England“ – das Buch, das auch Papst Benedikt (Rup) beeindruckte.

Arbeitslosigkeit verstärkten den Konflikt, bis dieser schließlich in einer „sozialen Revolution“ entlade. Das Versagen der Ökonomen werde offenkundig. Besonders empört Engels die Bevölkerungstheorie des anglikanischen Pfarrers und Ökonomen Thomas Robert Malthus, der Arme und Elende für ihr Schicksal selbst verantwortlich macht. Dies sei der Gipfel christlicher Frivolität und zudem blanker Unsinn. Kein allgemeiner Mangel an Unterhaltungsmitteln sei das Problem, wie Malthus mit seiner Lehre von den abnehmenden Ertragszuwächsen in der Landwirtschaft und überschießendem Bevölkerungswachstum behauptete. Schon das Nebeneinander von Armut und Elend einerseits sowie Reichtum und Überfluss andererseits strafe seine Sicht Lügen. Das Problem sei die ungerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums. Und Malthus unterschätze aufs Ärgste die von Wissenschaft und Technik ermöglichte Steigerung der Arbeitsproduktivität: „Die Wissenschaft aber vermehrt sich mindestens wie die Bevölkerung [...] in geometrischer Progression – und was ist der Wissenschaft unmöglich?“ Der apokalyptische Reiter Malthus jage einem Hirngespinnst nach! Bei lauffend steigender Produktivität

wachstum behauptete. Schon das Nebeneinander von Armut und Elend einerseits sowie Reichtum und Überfluss andererseits strafe seine Sicht Lügen. Das Problem sei die ungerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums. Und Malthus unterschätze aufs Ärgste die von Wissenschaft und Technik ermöglichte Steigerung der Arbeitsproduktivität: „Die Wissenschaft aber vermehrt sich mindestens wie die Bevölkerung [...] in geometrischer Progression – und was ist der Wissenschaft unmöglich?“ Der apokalyptische Reiter Malthus jage einem Hirngespinnst nach! Bei lauffend steigender Produktivität

tät verlören die Probleme der Güterknappheit und Verteilungsgerechtigkeit an Bedeutung. Die Ausbeutung von Menschen durch Menschen sowie der Besitzindividualismus stürben ab. Engels, der glühende Fortschrittsoptimist, singt ein Hohelied auf die großen Erfinder des Industriezeitalters.

DER COULEURSTUDENT KARL MARX

Auf die Frage, wie Produktion und Verteilung ohne Märkte in großen, arbeitsteiligen Gesellschaften im Unterschied zu Stammesgesellschaften zu organisieren seien, kommt Engels wiederholt zu sprechen, so auch in seiner 1884 veröffentlichten Schrift *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats*. Zwar erkennt er scharfsinnig die sich ergebenden Informations- und Koordinationsprobleme, aber irgendwie hofft er darauf, diese würden sich von selbst lösen. Er belässt es beim gut gemeinten, aber naiven Rat: „Produziert mit Bewußtsein, als Menschen, nicht als zersplitterte Atome ohne Gattungsbewußtsein.“

1844 besucht er Marx in Paris. Es ist der Beginn einer lebenslangen engen Freundschaft sowie intellektuellen und politischen Zusammenarbeit zwischen dem Commercibuchfreund Engels und Marx, der 1835 in die Bonner Landsmannschaft der Treveraner (heute Corps Palatia) eingetreten war. Zusammen verfassen sie mehrere Streit-

schriften und dann 1848 im Auftrag des gerade in London gegründeten Bundes der Kommunisten das *Manifest der Kommunistischen Partei*. Dieses enthält u.a. eine Analyse der ungeheuren Dynamik des schließlich die ganze Welt umspannenden Kapitalismus. Der Analyse versagen auch Kritiker nicht die Anerkennung. Zunächst nur in kleinem Kreis zirkulierend, entfaltet das Manifest gegen Ende des Jahrhunderts eine wachsende politische Wirkung.

Im Lauf seiner Beschäftigung mit der Politischen Ökonomie entwickelt Marx einige der in den „Umrissen“ enthaltenen Überlegungen und verwirft andere. Seine Unterscheidung zwischen „klassischen“ und „Vulgärökonomien“ unterminiert das Pauschalurteil seines Freundes: Ersteren zollt er merklige Hochachtung ob ihrer Untersuchung der „Physiologie der bürgerlichen Gesellschaft“, während Letztere sich nur an der „Oberfläche der Phänomene“ herumtrieb. Über das Schicksal der kapitalistischen Produktionsweise entscheide die langfristige Tendenz der

allgemeinen Profitrate – ein zentrales Konzept, das in Engels' Essay nicht vorkommt.

Engels arbeitet als politischer Publizist, ehe er 1850 in die Firma Ermen & Engels zunächst als Beschäftigter und dann als Teilhaber einsteigt. 1875 scheidet er aus und lebt fortan als Rentier und Börsianer. Während all der Jahre unterstützt er Marx und dessen Familie finanziell.

FERTIGSTELLUNG DES „KAPITALS“

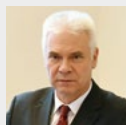
Im Verlauf der Zeit äußert er sich zu einem bunten Strauß von Themen, darunter den gescheiterten deutschen Bauernaufstand 1525, den Krimkrieg, die indische Revolution, den amerikanischen Sezessionskrieg, die Wohnungsfrage, die deutsche Reichverfassungskampagne, die Entwicklung von Waffentechnik und militärischer Taktik und Strategie, die materialistische Philosophie. Und er setzt sich für die Rechte der Frauen ein. In der Schrift *Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft* (1880) propagiert er das Konzept des „wissenschaftlichen Sozialismus“.

Marx spornt er dazu an, endlich das *Kapital* fertig zu stellen. Aber die Vollendung will diesem nicht gelingen. Als Engels nach dem Tod des Freundes 1883 dessen literarischen Nachlass sichtet, muss er erkennen, dass Marx bezüglich einiger Teile seiner gewaltigen Konstruktion Zweifel gekommen sind und er sich festgebissen hatte. Insbesondere: War die Begründung einer tendenziell fallenden Profitrate wirklich stichhaltig? Engels oblag es, aus dem Berg an Manuskripten und Fragmenten in härtester editorischer Arbeit zwei einigermaßen kohärente Bände zu formen. 1885 erscheint Band II, 1894 Band III des *Kapitals*. In von ihm eingefügten Übergängen und Anmerkungen hegt er Marx' gelegentliche Unschlüssigkeit und dessen Zaudern ein, wohl um keine Zweifel an der politischen Mission aufkommen zu lassen. Er wird seine Interventionen als zulässigen Freundschaftsdienst verstanden haben, als Dienst am Lebenswerk des übermächtigen Freundes, in dessen Schatten er ein Leben lang stand – zu Unrecht. Engels stirbt am 5. August 1895 in London.



O. Univ.-Prof. Dr. Heinz D. Kurz

ist em. Ordinarius für Volkswirtschaftslehre an der Uni Graz und Fellow des Graz Schumpeter Centre. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Wirtschaftstheorie und die Geschichte der ökonomischen Theorie.



Academia-Herausgeber Dr. Gerhard Jandl (Kb, Ae, RSA)

hat u. a. bei Prof. Kurz studiert und publiziert gelegentlich zur Österreichischen Schule der Nationalökonomie.

LEADERSHIP GEFRAGT!

HERBERT KASPAR

Die Zuversicht auf ein besseres, „normaleres“ 2021 war groß: Die Impfung würde uns helfen, die Dominanz des Corona-Virus zu reduzieren, der Wechsel im Weißen Haus würde die Spaltung der Nation überwinden und eine längst überfällige Personalentscheidung im wichtigsten EU-Land würde für neue Impulse sorgen.

Die Ernüchterung schon wenige Tage nach Silvester war total. Ein Ende der Pandemie ist nicht in Sicht, dafür gibt es neue, aggressive Mutationen. Ein noch vor kurzem unvorstellbarer, bizarrer Marsch auf das Capitol hat gezeigt, wie unversöhnlich und radikal gesellschaftspolitische Gräben sein können. Da wird Joe Biden viel Charisma und Leadership brauchen, um eine Trendwende einzuleiten.

Apropos gespaltene Gesellschaft: da wollen wir Europäer nicht nachstehen und demonstrieren mit disziplinelosen und faktenbefreiten Aufmärschen von Corona-

Leugnern und anderen Obstruktanten, dass die Dummheit auch hier zu Hause ist. Befeuert wird derartige verantwortungsloser Unsinn allerdings leider durch eine oft wenig konsistente Politik. Es ist klar, dass eine derartige Pandemie eine Mammut-Herausforderung darstellt, für die niemand ein Patentrezept hat. Im Widerstreit der verschiedenen Interessen ist es für kein Land leicht, den optimalen Weg zu finden, aber dass ein sichtlich überfordertes Gesundheitsministerium immer wieder durch handwerkliche Schnitzer (von der schludrigen Legistik über widersprüchliche Test-Strategien bis zu Ungeheimheiten bei der Impf-Logistik) auffällt, müsste nicht sein. Obwohl in Österreich der Kanzler keine Richtlinienkompetenz hat, hat Kurz zur Erleichterung vieler dem Gesundheitsminister – spät, aber doch – ins Lenkrad gegriffen. Leadership hat Kurz auch beim Austausch der Arbeitsministerin bewiesen. In beeindruckendem Tempo

wurde eine fachlich hervorragende – parteilose! – Persönlichkeit gefunden. Warum holen wir nicht auch für den Gesundheitsbereich einen ausgewiesenen Fachmann? Warum muss es ein langgedienter Parteisoldat sein, der als Landesrat für alles Mögliche, nur nicht für Gesundheit zuständig war?

Auch die EU hat in der Krise wenig vertrauenerweckend agiert. Hier erhofft man sich Leadership von ihrem größten Mitglied. Und da ist die Personalentscheidung in der CDU wenig ermutigend. Die Parteibasis und vor allem auch die Junge Union hatten deutlich für Friedrich Merz (BvBo) votiert, der für einen Kurswechsel der Partei gestanden wäre, die „Mutti Merkel“ konsequent nach links geführt hatte. Aber das Parteivolk wurde nicht

gefragt und die 1001 Funktionäre haben sich – frei nach Konrad Adenauers Motto „Keine Experimente“ - für den bequemeren Weg entschieden. Armin Laschet (Ae) steht für Kontinuität, nicht für eine Wende. Und das lässt wohl für die Bundestagswahlen keine besondere Aufbruchsstimmung erwarten, egal wer dann für die Union kandidiert. Der jämmerliche Zustand der SPD wird der Union wohl weiterhin den ersten Platz erhalten, sie bräuchte aber ein deutliches Wählervotum, um die zurückgestauten Themen mit einem kompetenten Koalitionspartner kraftvoll anzugehen: von der Migration über gezielte Investitionsprogramme und das Abtragen der Schuldenberge bis zum Umgang mit den sozialen Verwerfungen, die durch die Krise entstanden sind.



Prof. Dr. Herbert Kaspar (Am)

war von 2001 bis 2013 Herausgeber und von 2013 bis 2015 Chefredakteur der ACADEMIA.

REZENSIONEN

ZEITREISENDE. DEUTSCHE LITERATUR FÜR ENTDECKER. Wolfgang Türtscher (Le)



An Literaturgeschichten – in und außerhalb von Schule und Studium – bestünde an sich kein Mangel. Was treibt nun die 30-jährige Germanistin Eva Mühlbacher an, ein dreibändiges Werk zu planen? Der erste Band – er umfasst den Zeitraum von der Romantik bis zum Ersten Weltkrieg – gibt Auskunft.

Sie hat es geschrieben, um die Lebendigkeit der Literatur zu beweisen, dass sie voll großer Emotionen und reicher Momente ist. Sie „lädt ein, die Tiefe und die Vielfalt der Emotionen vergangener Jahrhunderte zu begreifen.“ – Um es vorwegzunehmen, das ist gelungen! Im Vordergrund stehen Themen wie Glück, Liebe, Sexualität, Leidenschaft, Obsession und Gewalt.

Sie bietet keine Künstlerbiographien, sie vermittelt

uns keine strenge Einteilung nach literarischen Strömungen – sie macht Lust aufs Lesen! Davon zeugen schon die Kapitelüberschriften „Sehnsucht als Lebenssinn“, „Das Wesen der Natur“, „Die Spielarten der Schönheit“ und Beziehungsgeflechte“, die das Allzumenschliche in den Vordergrund stellen. Sie ist aber nicht unhistorisch – die beiden Kapitel „Europa als Schlachthof“ und „Die Welt von gestern“ befassen sich mit der Katastrophe des Ersten Weltkriegs!

Ein Kapitel beginnt jeweils mit einem Direkteinstieg – mit einer erzählten Geschichte; dann erfährt man Hintergründe und lernt verwandte Geschichten kennen. Reich ist die Auswahl an Textproben, womit die Lust, das ganze Werk zu lesen deutlich zunimmt. Wir lernen pro Kapitel vier bis sieben Werke kennen, erfahren dazu Wissenschaftliches und Bezüge zur Antike. Literatur wird spielerisch vermittelt!

Die „Klassiker“ stehen im Vordergrund, aber auch eher unbekannt Dichter wie Hedwig Dohm, Leopold von Sacher-Masoch, Wilhelm Kienzl, Max Dauthenday und Ernst Lissauer werden vorgestellt.

Wir erfahren nicht, warum ihre Literaturgeschichte erst mit der Romantik beginnt; nachdem es der erste von

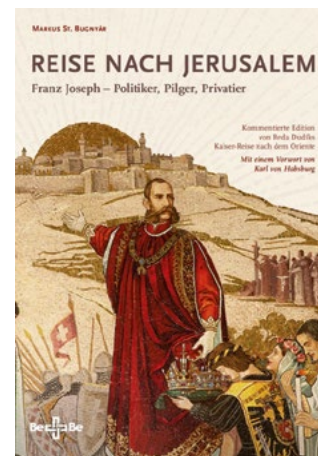
drei Bänden ist, müssen noch zwei weitere folgen: Darauf kann man sich freuen!

Eva Mühlbacher:
Zeitreisende.

Deutsche Literatur für Entdecker.

Dachbuch Verlag GmbH
ISBN 978-3-903263-19-2

POLITIK UND PILGERSCHAFT, VOR 150 JAHREN Gerhard Jandl (Kb, Ae, RSA)



Die Inszenierung als wesentliches Element des politischen Geschäfts stand schon vor 150 Jahren hoch im Kurs. Österreich hatte die Lombardei, Venetien und den Krieg gegen Preußen verloren – sowie den Ungarn im Ausgleich schmerzhaft zugestehen müssen. Umso willkommener war die Einladung zur Suezkanal-Eröffnung 1869, bei der man sich international als Großmacht präsentieren konnte. Und so beschloss Kaiser Franz Joseph, höchstselbst teilzunehmen und den Besuch in Ägypten mit einer Aufwar-

tung beim Sultan in Istanbul und beim griechischen König sowie einer Pilgerreise ins Heilige Land zu verbinden – sein längster Auslandsaufenthalt überhaupt, von Oktober bis Dezember 1869. Der politische Teil der Reise war durchaus erfolgreich, die Bande mit dem Sultan und mit dem französischen Kaiser Napoleon III., dem Mentor des Kanalbaus, wurden erneuert, und kraft Allerhöchster Präsenz stach Österreich Preußen aus, das „nur“ den Kronprinzen entsandte. Früchte der gestärkten Bündnisse konnte Österreich dennoch nicht ernten: Napoleons Empire wurde nur ein Jahr später hinweggefegt, die Türkei stieg alsbald zum kranken Mann am Bosphorus ab.

Der Aufenthalt Franz Josephs in Jerusalem, der erste eines christlichen Herrschers seit den 1220er Jahren, ist wohl auch deshalb jener Aspekt, der am stärksten nachwirkte. Er war zum einen eine politische Manifestation des „Königs von Jerusalem“ (einer der vielen Titel Franz Josephs, heute führt diesen der spanische König Felipe), zur Betonung des Glaubens als einigendes Band der Monarchie. Zum andern machte sein fromm-bescheidenes Auftreten als Pilger auf viele seiner Untertanen tiefen Eindruck.

Für die mediale Breitenwirkung daheim sorgte der Be-

Das Österreichische Hospiz Jerusalem, das älteste Pilgerhaus in der Heiligen Stadt, und seine meist aus der christlichen Community stammenden Mitarbeiter wurden durch die coronabedingte Schließung finanziell besonders hart getroffen. Rektor Prof. Markus Bugnyár (Cp) bittet daher dringend um Spenden:

Österreichisches Hospiz – Sozialfonds

AT43 1919 0003 0015 0125
(Bankhaus Schelhammer & Schattera)

richt des kaiserlichen Reisekaplans Pater Beda Dudík über die „Kaiser-Reise nach dem Oriente“, 1870 in Wien gedruckt. Der derzeitige Rektor des Österreichischen Hospizes Jerusalem (wo Franz Joseph weiland nächtigte), Markus Bugnyár (Cp), hat diese Reisebeschreibung nun neu herausgegeben und mit einer konzisen und analytischen Zusammenfassung komplettiert. Karl Habsburg (Mx) zieht in seinem Vorwort eine periodenüberspannende Parallele zwischen der übernationalen Idee, die sich in der Pilgerfahrt des Kaisers manifestierte, und dem heutigen, die Separatinteressen überwindenden Europa.

Markus St. Bugnyár (Cp):
Reise nach Jerusalem.
Franz Joseph – Politiker,
Pilger, Privatier
Be&Be-Verlag
ISBN: 978-3-903602-10-6

WAHRE PROPHETEN

Oskar Mayer (Am)

Seien wir ehrlich: Was wissen wir als durchschnittliche Gottesdienst-Besucher von den Propheten des Alten Testaments? Einige Namen, ihre Rolle als Rufer, Mahner,

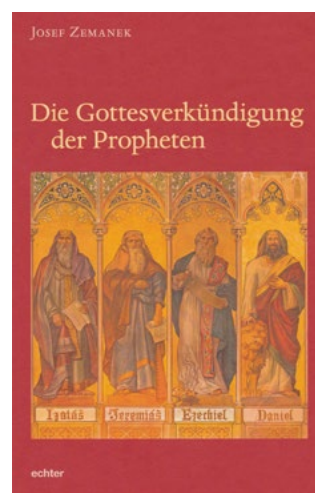
Verkünder – zumeist in der ersten Lesung in Bezug auf das Evangelium des Tages. Sind sie Weissager, Wegweiser des Volkes Israel, Sozial- und Religionskritiker, Visionäre, Mystiker?

Josef Zemanek (Am etc.) em. Dozent für Bibelwissenschaft an der Hochschule Heiligenkreuz, fokussiert in seinem neuesten Buch auf „Die Gottesverkündigung der Propheten“, die – entschieden mehr als bloße Informationsweitergabe – auf einem dialogischen Verhältnis zwischen Gott und dem jeweiligen Propheten und damit zwischen Gott und Mensch gründet.

Zemanek vertieft sein Thema interdisziplinär: Anthropologisch-philosophisch in Hinblick auf die die menschliche Begrenztheit überwindende Selbstoffenbarung Gottes; psychologisch mit klaren Begriffsdefinitionen und ihrer Anwendung auf die bei Propheten mehr oder weniger oder gar nicht in Frage kommenden geistig-seelischen Erfahrungen (z. B. Inspiration, Ekstase, Halluzination, Projektion); linguistisch anhand der Verben für „erkennen, glauben, lieben, fürch-

ten“, deren Begriffsinhalte im Hebräischen nicht deckungsgleich mit den Übersetzungen ins Griechische und Deutsche sind. Immer wieder verlängert der Autor auch die Perspektive von den Propheten hin zum Heilsgeschehen des Neuen Testaments oder zur Entwicklung der Theologie des Apostels Paulus.

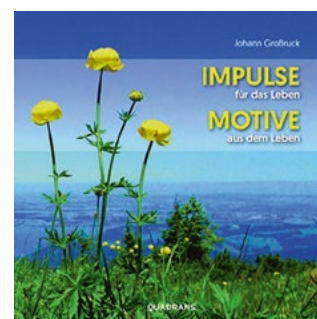
So entsteht ein Bild der Propheten, die mit einem nicht strafenden, sondern liebenden Gott in Zwiesprache treten und in diesem Zusammenwirken zu Mittlern für alle Menschen werden. Wer sich auf diese – durchaus fordernde – Lektüre einlässt, erfährt viel über die wichtigsten Propheten in ihrer historisch-kulturellen Einbettung, über die überlieferten Texte über vielleicht unbekannte Dimensionen religiöser Erfahrung.



Josef Zemanek (Am):
Die Gottesverkündigung der Propheten
Echter-Verlag
ISBN 978-3-429-05584-4

IMPULSE FÜR DAS LEBEN.
MOTIVE AUS DEM LEBEN
P. Antonius Karl Philippsky (Kb)

Seit gut vier Jahrzehnten hat Johannes Ev. Großruck die Übertragungen von rund 400 ORF-Radiogottesdiensten aus Oberösterreich – quer durch die christlichen Konfessionen – geleitet. Nun bietet er aus diesen Radiogottesdiensten eine Auswahl von 100 Predigtsequenzen von 40 Predigern (angefangen bei Bischof Maximilian Aichern über die evangelische Oberkirchenrätin Hannelore Reiner bis zum HI. Papst Johannes Paul II.). Die Impulse wollen spirituell berühren und zu einem hoffnungsvollen Leben ermutigen. Der bibliophil reich illustrierte Band bietet schließlich einen Überblick über das spannende und abwechslungsreiche Leben des Herausgebers, das man mit dem HI. Augustinus zusammenfassen kann mit den Worten: „Unruhig ist unser Herz, bis es ruht in dir, guter Gott!“



Johannes Evangelist Großruck (Hg.):
Impulse für das Leben,
Motive aus dem Leben
Quadrans-Verlag
ISBN 978-3-200-07330-2

LESERBRIEFE

ACADEMIA 6/2020: „KLIMA DER EINSCHÜCHTERUNG“

Der Kommentar von Cartellbruder Kaspar „Klima der Einschüchterung“ ist voll und ganz zutreffend. Ich kann zwar nicht immer seinen Ansichten folgen, aber mit diesem Beitrag hat er meine volle Zustimmung. Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass die linke Szene vor allem in der Medienbranche stets den Mainstream vorgibt und jedwede Kritik Andersdenkender als rückständig und nicht dem Zeitgeist entsprechend abtut.

Jede Terroraktion von welcher Seite auch immer ist absolut verwerflich, weil sie meist mit einer Unzahl von unschuldigen Opfern einhergeht. Werden aber solche Anschläge von radikalen Islamisten in der Tagespresse publikumswirksam als menschenverachtend und Einschränkung der Pressefreiheit dargestellt, so habe ich kaum noch einen besonderen Aufschrei der gleichen Medien erlebt, wenn immer wieder in Ländern des nahen und fernen Ostens christliche Kirchen zerstört, Christen getötet oder durch Repressalien ihr Alltagsleben erschwert wird. Da trifft aber auch die westliche Welt ein Gutteil Verschulden, weil selbst die uns gesonnen scheinenden Medien diese mörderischen Vorkommnisse entweder ignorieren oder nur sehr leise erwähnen. Es

scheint leider immer mehr zum guten Ton zu gehören, christliche Werte eher als Störenfried der heutigen westlichen Welt anzusehen.

**Dr. Klaus Marchesani (AIn)
1130 Wien**

ACADEMIA 6/2020: „KILLT CORONA DEN GREEN DEAL?“ UND „NACHHALTIG- KEIT GELINGT NUR GLOBAL“

Die Beiträge der Cartellbrüder Brunner (AIn) und Preiner (A-D) sollen nicht unkommentiert bleiben, sind sie doch inhaltlich Ausdruck einer zeitgeistbedingten Verunsicherung. Wenn die Erkenntnisse und Warnungen der gesamten (und nicht allein der ideologisierten) Klimaforschung studiert, erkennt, dass der derzeit manifeste Klimawandel sicher nicht entscheidend vom Menschen verursacht wird und daher beeinflusst werden kann, sondern ganz andere, seit Jahrtausenden wirkende andere mächtige Wirkmechanismen (teilweise im Detail noch gar nicht verstanden) vorliegen. Im Übrigen gibt es rational ableitbare Prognosen, dass wir vor einer Kleinen Eiszeit stehen und womöglich daher die Klimahysterie unbegründet und der „Green Deal“ unnötig ist (abgesehen von seiner erwartbar faktischen Wirkungslosigkeit). Die so genannten Klimamo-

delle sind Schrott, sie können nicht einmal die Klimavergangenheit erklären und ergeben Aussagen bezüglich der „Klimasensitivität des CO₂“ Werte in einem Schwankungsbereich von hunderten Prozenten. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten überschlagen sich derzeit mit extrem teuren Anpassungen der Ziele einer „Klimapolitik“. Dabei beträgt der Anteil der EU an den ach so bösen menschengemachten globalen CO₂-Emissionen gerade mal rund 10%, der von China rund 30%. China wird (ausweislich staatlicher Quellen und erlaubterweise) bis 2030 rund 290.000 MW neue Kohlekraftwerkskapazität bauen (zum Vergleich: gesamte Kraftwerkskapazität der BRD derzeit rd. 90.000 MW), welche die von der EU teuerst und auf Pump erkauften CO₂-Emissionsreduktionen um das x-Fache kompensieren werden. Dazu kommen noch die zusätzlichen Emissionen von anderen großen Ländern (Russland, Indien, Brasilien, Südafrika, Indone-

sien usw.), die nicht von Kohle, Gas, Öl usw. als Primärenergiequelle lassen werden. Eine tolle Bilanz des „Green Deals“: extreme Kosten der Maßnahmen auf Kosten der nächsten Generationen und dann noch wirkungslos, als Draufgabe Schädigung des Wirtschaftsstandortes und der Landschaften. Energiewenden scheitern technisch und/oder ökonomisch an unrealistischen Annahmen betreffend Grundlastfähigkeit von Wind- und Solarstrom (Realität wird die sehr aufwendige Vorhaltung von Grundlastkraftwerken sein), an Nichtkongruenz von Erzeugungs- und Verbrauchsorten, am Nichtreichen flächendeckender technischer Infrastruktur wie z.B. in der angedachten Wasserstoffwirtschaft, teilweise an aberwitzig niedrigen Wirkungsgraden und Energiedichten und nicht zuletzt an den unbezahlbaren und unakzeptablen Kosten. Auch der Gottseibeius Kernkraft wird und muss eine Rolle spielen, wenn man



**Andreas
Unterberger**

**Das ganz unkorrekte
Tagebuch zu Politik,
Wirtschaft und Gesellschaft**

**Österreichs meistgelesener
Internet-Blog:**

www.andreas-unterberger.at

elektrische Versorgungssicherheit in der EU bei gleichzeitiger „Dekarbonisierung“ haben will. Die e-Mobilität ist hinsichtlich CO₂-Bilanz entzaubert (siehe u.a. die große Studie des VDI Verein Deutscher Ingenieure 2020) und könnte mangels Akzeptanz nur mit sehr hohen Direktprämien eingeführt werden. Effekt siehe oben. „Globale Nachhaltigkeit“ wird nicht passieren, wir sollen aufhören, davon zu träumen. Sie ist auch gar nicht notwendig, siehe oben.

Der Beitrag von StS Brunner ist im wesentlichen Regierungpropaganda. Jetzt rächt sich der Sündenfall der Türken, dass man bei der Koalitionsbildung sich von einer Partei mit gerade mal 14% Wähleranteil erpressen ließ. Im Schatten und trotz der Megakrise Corona darf diese unsägliche Partei ihre grünen Saturnalien feiern, bis hin zum Sekkieren von Millionen Bürgern mit womöglich Verbot von Öl-/Gasheizungen (ohne leistbare Alternativen v.a. am Land) und neuen Belastungen durch eine CO₂-Steuer. Der Wunsch, dass „jeder eingesetzte Euro das Zehnfache an Investitionen auslösen soll“ (dafür gibt es sicherlich „Gutachten“) scheint ein ökonomisches perpetuum mobile und von limitiertem

Nutzen für die Volkswirtschaft zu sein. Jedenfalls wird ein Gutteil der eingesetzten Mittel ins nichtösterreichische/Nicht-EU-Ausland, z.B. an die chinesische Solarwirtschaft, gehen. Daher ist in Zeiten wie diesen ein Paradigmenwechsel betreffend den Mitteleinsatz des „Green Deals“ notwendig: nicht mehr das Erreichen dieser „Klimaziele“, sondern eine maximale Wertschöpfung im Land auch in anderen Sektoren ist anzustreben. Durchaus mit z.B. mit Förderung der Erneuerbaren Energie (Stichwort „erneuerbare Heiz- und Treibstoffe“), um das Land bzw. die EU resilienter zu machen, dann aber unter marktwirtschaftlichen und nicht unter ideologischen Vorgaben, ohne Zwang, ohne Zerstörung der Landschaften durch Monokulturen, Solarfarmen, Windparks o.ä. Daraus folgt ein Austritt aus dem Pariser Abkommen, ein Neukonfigurieren des derzeitigen „Green Deals“ und eine Änderung des österreichischen Klimaschutzgesetzes. Das dramatische Absinken der Akzeptanz der „Klimapolitik“ in der Bevölkerung spricht Bände (Umfrage der Europäischen Investitionsbank im Herbst 2020), ein Beharren wird sich in weiter steigender Politikverdrossenheit äußern. Wir haben derzeit wir wahrlich andere Dinge zu meistern,

als fragwürdige „Klimaziele“ zu erreichen, was letztlich für nur wenige Profiteure zu Lasten der Allgemeinheit von Interesse ist.

**Dipl.-Ing. Dr. Konrad Falko
Wutscher (Alp)
5020 Salzburg**

ACADEMIA 5/2020: SCHWERPUNKT SÜDTIROL

Die Berichterstattung der Academia zu den 100 Jahren geteilter Zweisamkeit des Landes Tirol ist informativ, ausgewogen und qualitativ voll. Manfred Ebner (Trn) gelingt es hervorragend, die bedeutenden Sequenzen des Südtiroler Autonomiewegs mit seinen persönlichen Eindrücken als Meraner Bürger zu verknüpfen. Der Abriss von Walter Obwexer (Le) über die Magna Charta der Südtiroler Autonomie erläutert anschaulich die fortdauernde Relevanz des Pariser Vertrags vor dem Hintergrund der italienischen und österreichischen EU-Mitgliedschaft. Leider tanzt der letzte Beitrag von Gregor Gatscher-Riedl (NbW), der Südtirol anders betrachten will, völlig aus der Reihe. Man mag ja noch verstehen, dass man aus einer pannonischen Perspektive Südtirol mit Valtice (Feldsberg) vergleichen möchte, auch wenn sich dieser Vergleich nicht direkt aufdrängt. Kritisch wird es dann, wenn der Autor vermeint, eine Betroffenheit für Südtirol im österreichischen Osten trete nur dann ein, wenn „proportional zu den

vertilgten Getränken“ der Trennungsschmerz und eine diffuse Sehnsucht einsetze.

Gott sei Dank gibt es in unseren Reihen sehr viele, die nicht so denken, und denen Südtirol kein „lokalpatriotisches“, sondern ein echtes, auch staatspolitisches Anliegen ist. Es war der Niederösterreicher Alois Mock (Nc), der sich in seiner Position als Außenminister vehement und tatkräftig dafür einsetzte, dass die Umsetzung der von Italien versprochenen Paketbestimmungen schließlich erfolgte, 1992 der über dreißig Jahre schwelende internationale Rechtsstreit zwischen Österreich und Südtirol eine in vielen Bereichen selbstbestimmte und erfolgreiche Entwicklung nehmen konnte. Das Thema Südtirol und die staatspolitische Verantwortlichkeit, die Österreich aufgrund seiner Schutzfunktion zukommt, ist für einen Verband, der „patria“ zu seinen Prinzipien zählt, zu ernst und zu bedeutend, als dass man darüber witzelt oder polemisiert: Weder die im Beitrag enthaltene Unterstellung „antimoderne Bärbeißigkeit“, noch die Verunglimpfung des Pakets (der besten Regelung eines Minderheitenkonflikts in Europa) oder der Zwölferkommission, einem wichtigen Gremium der Weiterentwicklung der Autonomie, machen hier *bella figura*.

**Dr. Wolfgang Spadinger (Vi, Nc)
1230 Wien**

BILDQUELLENVERZEICHNIS:

S. 30: Glorfindel Goldscheitel – Eigenes Werk / <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=12189387> / CC BY-SA 3.0

S. 36: Von unbekannt – Gustav Mayer: Schriften der Frühzeit. Aufsätze, Korrespondenzen, Briefe, Dichtungen aus d. Jahren 1838-1844 nebst einigen Karikaturen u. e. unbekanntes Jugendbildnis. Springer, Berlin 1920 sowie Marx-Engels-Werke. Band 5, Moskau 1929 (russ.), PD-alt-100, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?curid=9036173>

Denk
Gesundheit
ist UNSER
höchstes GUT.

Denk

